



# Gemeinde Budenheim

## E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 04. Februar 2026, 18:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses  
Berliner Straße 3  
55257 Budenheim

### T a g e s o r d n u n g :

#### Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Forstbericht 2025
3. Sachstandsbericht 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim
4. Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zum Bauvorhaben Mombacher Straße 26-28 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB (012/1-2026)
5. Ausschreibung von Pflegemaßnahmen
  - a) Straßenbegleitgrün (013/1-2026)
  - b) Fiskalflächen (014/1-2026)
6. Änderung der Satzung der Gemeindewerke Budenheim AoR (015/1-2026)
7. Informationsverlangen gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zur Haushaltsaufstellung 2026 (004/1-2026)
8. Nachwahl zu den Ausschüssen
9. Annahme von Spenden und Sponsoring (016/1-2026)
10. Unterrichtung des Gemeinderates gem. § 16 Abs. 4 GemO über die am 25.11.2025 durchgeführte Einwohnerversammlung (017/1-2026)
11. Anträge
  - a) Antrag der CDU vom 19.12.2025 auf Verkauf der Anteile an Bürgerenergie Budenheim eG (28/2025)
  - b) Antrag der Freien Wähler vom 17.01.2026 auf Prüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Kostenbelastung durch Erhebung von Straßenausbaubeträgen für Einrichtungen jeglicher Art, die dem Breitensport dienen (003/1-2026)
  - c) Prüfantrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2026 zur Beschlussfassung an den Gemeinderat auf Verbesserung der Parkplatzmarkierung an der Waldsporthalle (005/1-2026)

12. Anfragen

- a) Anfrage der Freien Wähler zur Rechtmäßigkeit der Verlängerung „0-Euro Samstag“ für das Jahr 2026 und zur haushaltsrechtlichen Deckung der hierfür entstehenden Ausgaben (01/1-2026)

13. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentliche Sitzung**

14. Mitteilungen

15. Anfragen

16. Darlehensangelegenheiten

- a) Gewährung eines Gemeindedarlehens an die Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH (011/1-2026)
- b) Eigenkapitalstärkung der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH (001/1-2026)

17. Auftragsvergaben;

- a) Personengebundenes Dienstkraftfahrzeug (018/1-2026)

18. Verschiedenes

Budenheim, 22. Januar 2026

(Stephan Hinz)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Zu TOP 2 als Sachverständiger, Herr Stefan Dorschel

Zu TOP 3 als Sachverständiger, Herr Constantin Klinkig

Zu TOP 11 Die Einwohnerfragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt, spätestens jedoch um 19:00 Uhr

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 3  
Bearbeiter : Ritzert  
Aktenzeichen :  
Datum : 27.01.2026  
Drucksachen-Nr.: 01211-2026

**Betr.: Widerspruch gegen erteilte Baugenehmigung zum Bauvorhaben Mombacher Straße 26-28 (Flur 1, Nr. 64/6 und 64/7), unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB**

### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 4	Sitzungstermin: 04.02.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

### Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat beschließt, gegen die Baugenehmigung vom 27.11.2025 für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und einer Tiefgarage, Mombacher Straße 26-28 (Flur 1, Nr. 64/6 und 64/7) Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzulegen. Soweit zur Fristwahrung bereits Widerspruch eingelebt wurde, soll das Verfahren fortgeführt werden.**

### Begründung:

#### Verfahrensablauf

Der Bauherr hat mit Bauantrag vom 05.07.2024, eingegangen am 25.07.2024, das o. g. Vorhaben beantragt. Zur Fristwahrung war eine Aufschiebung bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses (BUA) nicht möglich. Der Bürgermeister hat daher im Benehmen mit den Beigedruckten über den Bauantrag entschieden und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

In einer Besprechung am 11.04.2025 ist der Bürgermeister der Bitte des Entwurfsverfassers nachgekommen, dem Bau- und Umweltausschuss die Möglichkeit zu geben, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Der BUA bestätigte daraufhin am 28.04.2025 die Eilentscheidung und versagte das Einvernehmen.

Mit Schreiben vom 08.10.2025 teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit, dass sie beabsichtigt, das versagte gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 71 Landesbauordnung (LBauO) zu ersetzen. Der Gemeinde wurde gemäß § 71 Abs. 3 LBauO Gelegenheit gegeben, erneut über das Einvernehmen zu entscheiden. In seiner Sitzung am 17.11.2025 fasste der Bau- und Umweltausschuss erneut den Beschluss, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Ungeachtet dessen verblieb die Bauaufsichtsbehörde bei ihrer Rechtsauffassung und erteilte mit Bescheid vom 27.11.2025 (Az. 21/611-21/0017/24-B-200) die beantragte Baugenehmigung. Zur Begründung der Ersatzung des gemeindlichen Einvernehmens wurden dabei keine neuen Argumente vorgebracht.

Der von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwalt, Herr Peter Henningsen, kam in seinem Schreiben vom 18.12.2025 nach umfangreicher rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben seiner Ansicht nach nicht genehmigungsfähig ist, und empfahl der Gemeinde, gegen die Baugenehmigung Widerspruch einzulegen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der laufenden Frist zur Einlegung eines Widerspruchs nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Bürgermeister gemäß § 5 Ziffer 8 der Hauptsatzung zur Fristwahrung den die Gemeinde vertretenden Rechtsanwalt mit der Einlegung des Widerspruchs beauftragt. Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht am 29.12.2025 eingelegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens soll die Aufhebung der erteilten Baugenehmigung sowie ggfs. eine Umplanung des Vorhabens erreicht werden.

#### Rechtliche Bewertung des Bauvorhabens

Der Antragsteller beabsichtigt, nach dem Abriss der zwei bestehenden Wohnhäuser auf den Grundstücken Mombacher Straße 26 und 28 ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Das geplante Vorhaben befindet sich überwiegend im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Der nördliche Abschnitt der Grundstücke liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siebenmorgengebiet“, der für diesen Bereich ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt.

Für die beiden Grundstücke wurden dem Bauherrn bereits am 19.04.2021 und am 26.05.2021 zwei Baugenehmigungen für den Neubau von jeweils einem Zweifamilienhaus mit einer Grundfläche von jeweils ca. 110 m<sup>2</sup> erteilt.

Am 17.03.2022 reichte der Bauherr einen neuen Bauantrag für ein einzelnes Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten ein. Das geplante Gebäude sollte sich nach Norden hin teilweise über den Geltungsbereich des festgesetzten Gewerbegebiets (GE) erstrecken. Die Gemeinde versagte hierzu am 23.05.2022 sowie erneut am 24.11.2022 das gemeindliche Einvernehmen. Mit Schreiben vom 06.02.2024 lehnte die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die beantragte Befreiung und damit den gesamten Bauantrag ab. Zur Begründung führte sie aus, dass eine Ausdehnung der Wohnbebauung in das Gewerbegebiet hinein unzulässig sei. Zudem äußerte sie Bedenken hinsichtlich des Einfügens des Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung.

In der Folge reichte der Bauherr am 25.07.2024 den nun vorliegenden Bauantrag ein. Danach wird auf eine Bebauung im festgesetzten Gewerbegebiet verzichtet. Das geplante Gebäude soll vollständig im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB errichtet werden und bis an die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans heranreichen. Die geplanten Stellplätze erstrecken sich hingegen teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Vergleich zum Bauantrag vom 17.03.2022 wurde die Gebäudebreite von 14,90 m auf 15,67 m erhöht.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sowie der Bauweise fügt sich das geplante Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Eine übermäßige Bebauungstiefe und damit ein Verstoß gegen das Kriterium der überbaubaren Grundstücksfläche liegt nach Auffassung des Rechtsbeistands der Gemeinde nicht vor. Zwar findet sich in der näheren Umgebung kein weiteres Grundstück mit einer vergleichbaren Bebauungstiefe. Auf den Grundstücken Mombacher Straße 26 und 28 ist eine Bebauung in dieser Tiefe jedoch bereits derzeit vorhanden. Dieser Bestand wirkt – auch wenn er im Zuge der Neubebauung beseitigt wird – städtebaulich nach, sodass sich eine Bebauung in dieser Tiefe in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Hingegen fügt sich nach Auffassung des Bauamts und des Rechtsbeistands das geplante Gebäude nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht aus zwei aneinanderstehenden, versetzten Baukörpern. Bergauf, zur Mombacher Straße hin, soll ein giebelseitig stehender Baukörper mit Satteldach errichtet werden. Bergab, zum Parkplatz und zur Landesstraße hin, soll hingegen ein Bau mit Flachdach und Staffelgeschoss stehen. Der städtebauliche Eindruck aus der Mombacher Straße wird vermutlich bescheiden bleiben. Von der Landesstraße aus gesehen wird das geplante Gebäude allerdings einen deutlich massiveren Eindruck vermitteln.

In den vorliegenden Unterlagen wird hauptsächlich der Eindruck aus der Mombacher Straße thematisiert. Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe wird die Höhe der bergauf liegenden Straße genutzt. Die Ansicht Nord in den Baugenehmigungsunterlagen ist irreführend: Der First wird hier mit 10,81 m vermaßt, Bezugslinie ist aber die Geländehöhe der Einfahrt. Die talseitige Höhe über den geplanten Parkplätzen sollte jedoch ebenfalls in Betracht gezogen werden. Dementsprechend ist die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe im Bauantrag fehlerhaft. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz (vgl. Urteil vom 08.03.2017 – 8 A 10695/16) ist bei Gebäuden in Hanglage die sogenannte mittlere Trauf- bzw. Firsthöhe anzusetzen. Das wären hier 8,76 m bzw. 12,07 m.

Zur Bewertung der Gebäudehöhe und des Gesamteindrucks des Baus sollte beachtet werden, dass Gebäude mit Flachdächern massiver wirken als die in der Umgebung üblichen Satteldächer. In der Regel gilt, dass die Attikahöhe über dem höchsten Vollgeschoss, nicht über dem Staffelgeschoss, der Traufhöhe der umgebenden Gebäude entsprechen soll. Dafür darf allerdings das Staffelgeschoss nicht prägend in Erscheinung treten, wenn es über der zulässigen Traufhöhe liegt; es muss allseits zurückgesetzt sein. Der Rücksprung sollte mindestens 1,2 m betragen. Lediglich in deutlich untergeordneter Breite können einzelne Bauteile in Verlängerung der darunterliegenden Fassade hochgeführt werden. Nach der vorliegenden Planung soll hingegen das Staffelgeschoss auf der Talseite auf zwei Dritteln der Gebäudebreite in Verlängerung der darunterliegenden Fassade stehen. Die seitlichen Rücksprünge betragen lediglich 0,8 m bzw. 0,9 m. Aus diesem Grund bildet die Attikahöhe über dem Staffelgeschoss die äußerlich wahrnehmbare Fassadenhöhe, die mit den umliegenden Traufhöhen verglichen werden sollte. Infolgedessen wirkt das Haus, von der Talseite gesehen, wie ein vier Stockwerke und 12,03 m hohes Gebäude. Die Grundfläche (GR) liegt ihrerseits, wie in den Unterlage korrekt angegeben, bei 205,62 m<sup>2</sup>.

Im Schreiben vom 08.10.2025 sowie in der Baugenehmigung vom 27.11.2025 argumentiert die Untere Bauaufsicht, dass fünf Gebäude in der näheren Umgebung kumulativ über dieselben bzw. vergleichbare Maße wie das geplante Bauvorhaben verfügen. Es handele sich um die Häuser mit den Anschriften Carl-Zuckmayer-Straße 1, Am Hundacker 2, 4 und 6 sowie Gerhart-Hauptmann-Straße 5.

Die Objekte Am Hundacker, Carl-Zuckmayer-Straße 1 und Gerhart-Hauptmann-Straße 5 scheiden jedoch deswegen als Referenzobjekte aus, weil sie nicht mehr zur näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB gehören. Das gilt insbesondere für die Bebauung Am Hundacker. Im Schreiben vom 08.10.2025 wird aufgeführt, dass als Bereich gegenseitiger Prägung „zumindest“ das Straßengeviert und die gegenüberliegende Straßenseite gelten. Diese Definition schließt allerdings die Bebauung Am Hundacker eindeutig nicht ein. Mit dem Begriff „gegenüberliegende Straßenseite“ ist nach der gängigen Rechtsprechung die Bebauung direkt an der Straße gemeint, nicht das gesamte gegenüberliegende Straßengeviert, insbesondere nicht, wenn es sich, wie hier, um ein flächenmäßig besonders großes Geviert handelt. Die Bebauung Am Hundacker befindet sich auf der fernen Seite eines durch Zweite-Reihe-Bebauung gekennzeichneten Straßengevierts. Von der Mombacher Straße gesehen liegt sie hinter mindestens zwei weiteren Häusern, sodass keine Sichtbeziehung zum geplanten Vorhaben besteht.

Die nähere Umgebung ist danach zu ermitteln, inwieweit die Ausführung des Vorhabens sich auf sie noch auswirken kann und inwieweit die Umgebung ihrerseits das Baugrundstück prägt. Das heißt, der Umgriff der näheren Umgebung ist stets im Einzelfall zu ermitteln; eine pauschale Festlegung auf „zumindest das Straßengeviert“ – so die Bauaufsicht – ist falsch und ergibt sich auch nicht aus dem herangezogenen Urteil des OVG. Denn dieses Grundsatzprinzip unterliegt Einschränkungen: Die genannten Auswirkungen sind nämlich durch die städtebauliche Situation beeinflusst. So ist anerkannt, dass bei einer kleinteiligen Bau- und Nutzungsstruktur etwa auf einen vergleichsweise geringeren Umkreis abzustellen ist. Auch jeweils einheitlich geprägte Bebauungskomplexe können voneinander abgegrenzt und scharf umrissen werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 28.08.2003 – 4 B 74/03). Hier ist das Vorhaben Teil einer kleinteiligen Bau- und Nutzungsstruktur; die von der Bauaufsicht benannten Referenzobjekte liegen in anderen, ebenfalls einheitlich geprägten Bebauungskomplexen.

Das Baugrundstück ist in eine in Rheinhessen typische Haus-Hof-Bauweise eingebunden, die sich entlang der Mombacher Straße zwischen den Hausnummern 6 und 30 erstreckt. Gegenüberliegend findet sich überwiegend geschlossene Bauweise. Auf Höhe der Hausnummern 29/32 ändert sich die Baustruktur schlagartig; die Gebäude sind großzügiger und (jedenfalls im Süden) in offener Bauweise ausgeführt. Die Gebäude Carl-Zuckmayer-Straße 1 und Gerhart-Hauptmann-Straße 5 sind dabei offensichtlich der Bebauungsstruktur entlang eben dieser Straßen zugeordnet; beim Blick aus der Luft ist das deutlich zu erkennen. Im Ergebnis lässt sich damit gut vertreten, dass eine „Grenze“ der näheren Umgebung auf Höhe der Hausnummern 29/32 verläuft. Setzt man die korrekte (mittlere) Firsthöhe von 12,07 m an, scheidet außerdem das Gebäude Carl-Zuckmayer-Straße 1 bereits als Referenzobjekt aus; laut Baugenehmigung hat es nur eine Höhe von 10,30 m. Es muss außerdem beachtet werden, dass das Haus Gerhart-Hauptmann-Straße 5 in einer Entfernung von mehr als 150 m zum beantragten Vorhaben steht, getrennt durch zehn andere Gebäude. Durch diese Distanz kann nicht von einer gegenseitigen Auswirkung zwischen den Bauten die Rede sein.

In der dann verbleibenden näheren Umgebung findet sich kein Gebäude, das ähnliche Maße aufweist wie das geplante Mehrfamilienhaus. Nirgendwo sind Grundflächen über 150 m<sup>2</sup> zu finden. Im Einfügungsnachweis wird angegeben, dass die Häuser Mombacher Straße 22, 22A und 22B, die auf dem gleichen Grundstück stehen, zusammen eine Grundfläche von 245,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Es handelt sich allerdings um drei eindeutig getrennte Häuser mit jeweils etwa 82 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Zur Straße hin sind zwar bei einigen Häusern ähnliche Trauf- und Firsthöhen zu finden. Zur Talseite weist allerdings kein Haus ähnliche Gebäudehöhen auf wie das geplante Gebäude, weil die anderen Häuser zum Tal gestaffelt sind und weil die hinteren Gärten i. d. R. nicht so tief liegen wie die geplante Parkfläche.

Nach genauer Prüfung der genannten Präzedenzfälle stellen das Bauamt und der Rechtsbeistand fest, dass das beantragte Vorhaben sich nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig ist. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde nicht rechtswidrig versagt. Folglich lagen auch die Voraussetzungen für ein Ersetzen des Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 LBauO nicht vor. Wir sind der Ansicht, dass die Baugenehmigung rechtswidrig erteilt wurde.

### **Anlage**

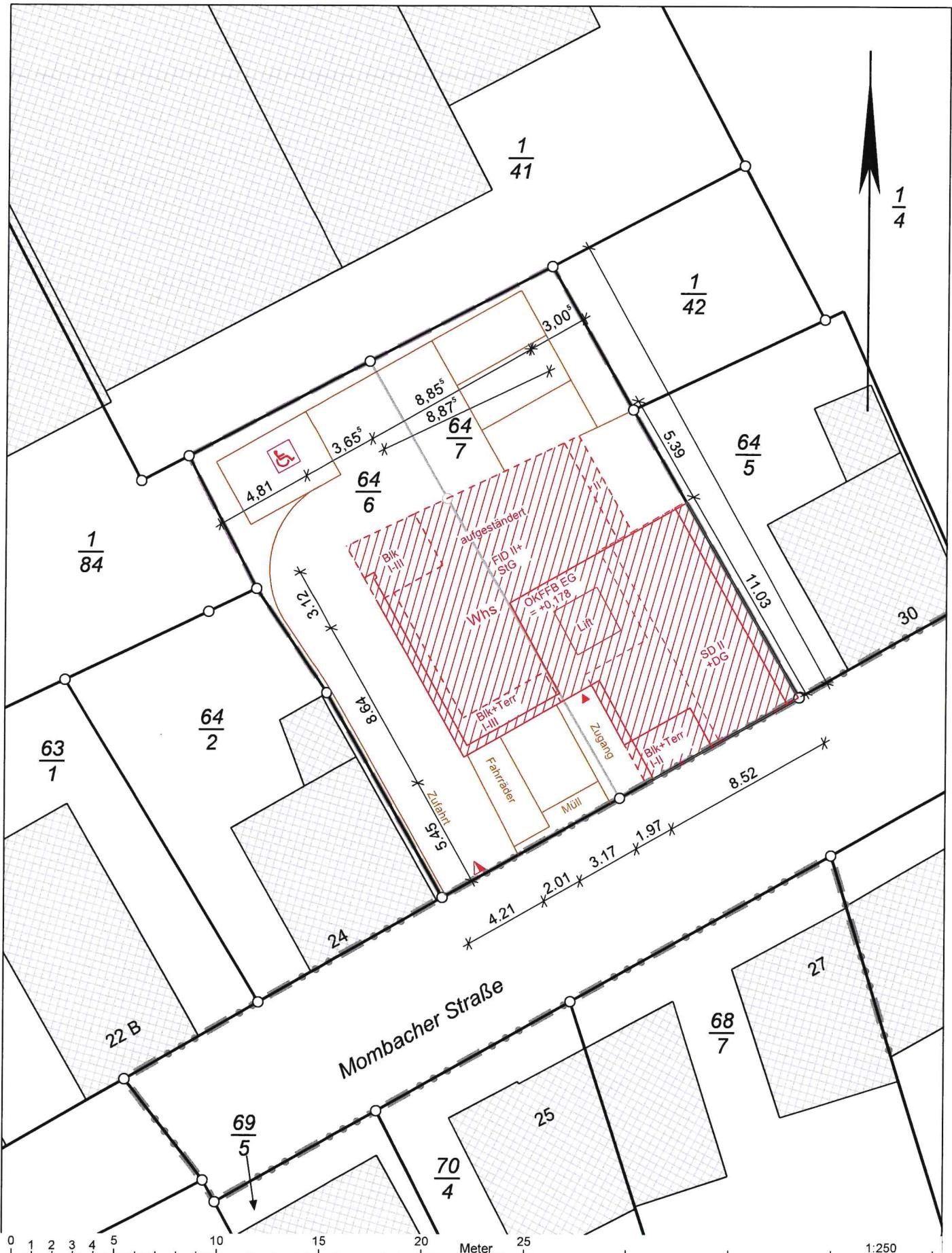
Liegenschaftskarte, Berechnungen, Freiflächenplan, Grundrisse, Schnitt, Ansichten, Einfügungsnachweis, Fotodokumentation vom 09.2024

Stellungnahme der Kämmerei: erforderlich / nicht erforderlich

D. Ritzert  
Ritzert  
(Sachbearbeiter)

Kapp  
(Fachbereichsleiter)

  
Hinz  
(Bürgermeister)



Legende:	 Überdachung	 Nadelbaum	 Schacht	Bemerkungen:
+ DG	ausgeb. Dachgeschoss	 Gasschieber	 Hydrant UF	
Wrhs	Wohnhaus	 OK Eingang / Einfahrt	 Wasserschieber	
Schp	Schuppen	 Schalkasten / Verteiler	 Beleuchtung	
	Volgeschosse	 Kanaldeckel	 Geländehöhe	
*	nicht Bestandteil des LiKa	 Straßeneinlauf	 Mauer	
			 Zaun	

## Liegenschaftsplan

## Erstellung auf Grundlage der ALKIS-Bestandsdaten

Gemarkung: Budenheim  
 Flur: 1  
 Maßstab: 1:250  
 Projekt-Nr.: 210387  
 Bearbeiter: Gerken  
 Datum: 24.07.2024  
 Datei: 210387 SI P

Dr.- Ing. Jürgen Riehl

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rüdesheimer Straße 45  
65239 Hochheim am Main  
Fon: 06146 - 8250 0  
Fax: 06146 - 825020  
mail: [info@riebl-pehvi.de](mailto:info@riebl-pehvi.de)



Bauherrschaft



Planverfasser

**Architekt ADNAN MUJKIC**  
Rheingaustraße 16  
55257 Budenheim  
+49 (0) 171 5151338  
+49 (0) 6139 92320  
info@amarchitekten.com  
www.amarchitekten.com



ARCHITEKTE  
www.amarchitekten.com

Projekt **ET\_MFH**

### **Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage**

Mombacher Straße 26 u. 28  
55257 Budenheim  
Gemarkung: Budenheim  
Flur: 1  
Flurstück: 64/6 u. 64/7

Datum 05-07-2024

**Ermittlung und Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung** für das o.g. Bauvorhaben

#### Grundflächenzahl GRZ

<b>Grundstück</b>	=	<b>489,61 m<sup>2</sup></b>
Gebäude	=	205,62 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	=	<b><u>205,62 m<sup>2</sup></u></b>
<b>GRZ</b>	=	<b>0,42</b>

#### Grundflächenzahl GRZ II

<b>Grundstück</b>	=	<b>489,61 m<sup>2</sup></b>
Gebäude	=	205,62 m <sup>2</sup>
Zufahrt	=	98,81 m <sup>2</sup>
Zuwegung	=	13,00 m <sup>2</sup>
Fahrrad-Stellplätze	=	11,00 m <sup>2</sup>
Mülltonnen-Box	=	2,51 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	=	<b><u>330,94 m<sup>2</sup></u></b>
<b>GRZ</b>	=	<b>0,68</b>

Max. <b>GRZ</b> in Nachbarschaft	:	0,70
geplant + vorhanden	:	0,42

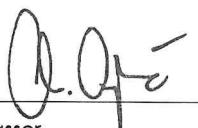
**Fazit:** Die maximal zulässige GRZ wird unterschritten!

Max. zulässige <b>GRZ II</b>	:	0,66
Max. zulässige <b>GRZ II</b> + 50%	:	0,68 < 0,80
geplant + vorhanden	:	0,68

**Fazit:** Die maximal zulässige GRZ II wird überschritten. Die Überschreitung liegt jedoch im Rahmen, welche durch die Baunutzungsverordnung unter §19 Absatz (4) geregelt wird.

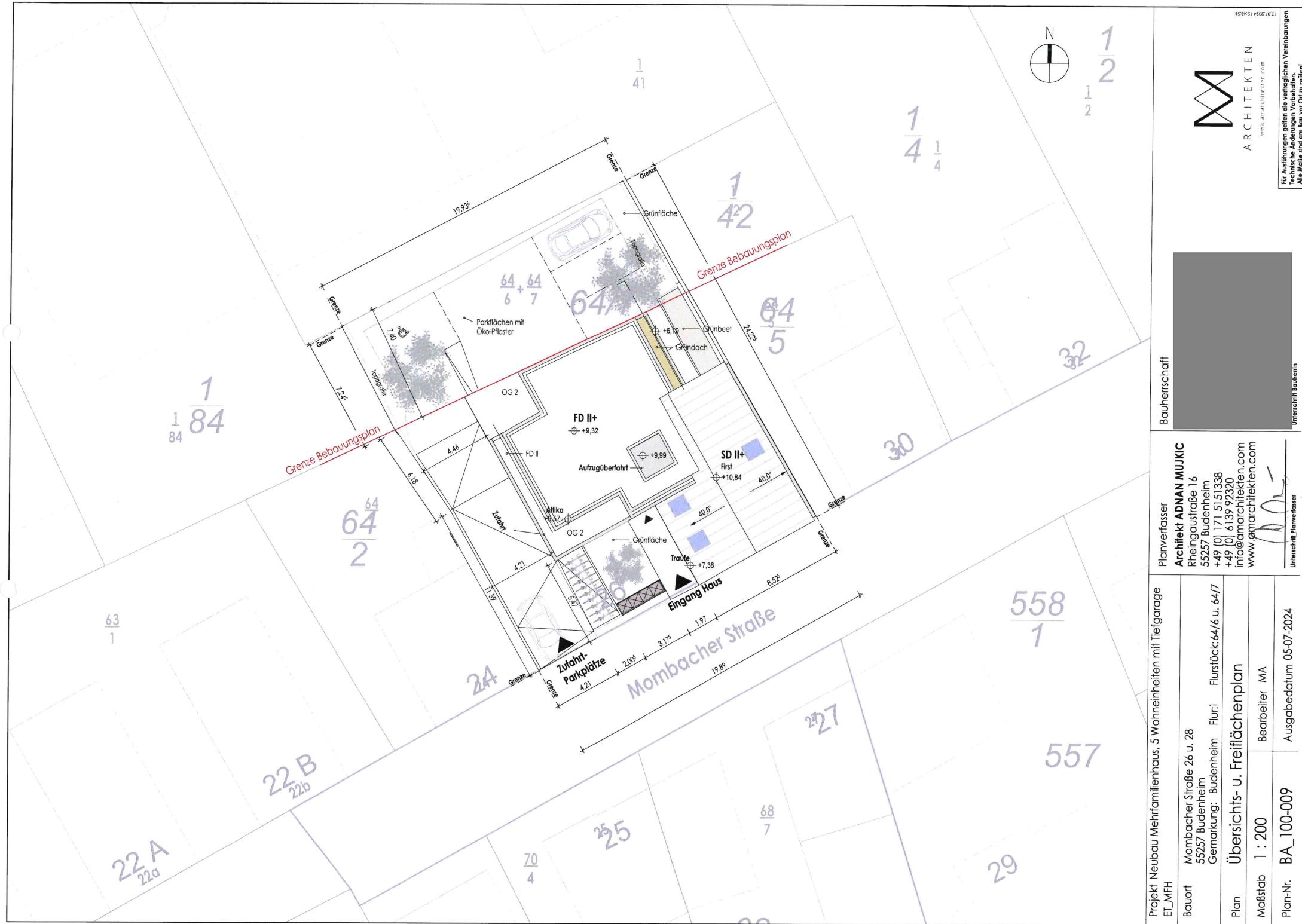
dargestellt in : Einfügungsnachweis GRZ - BA\_100-036

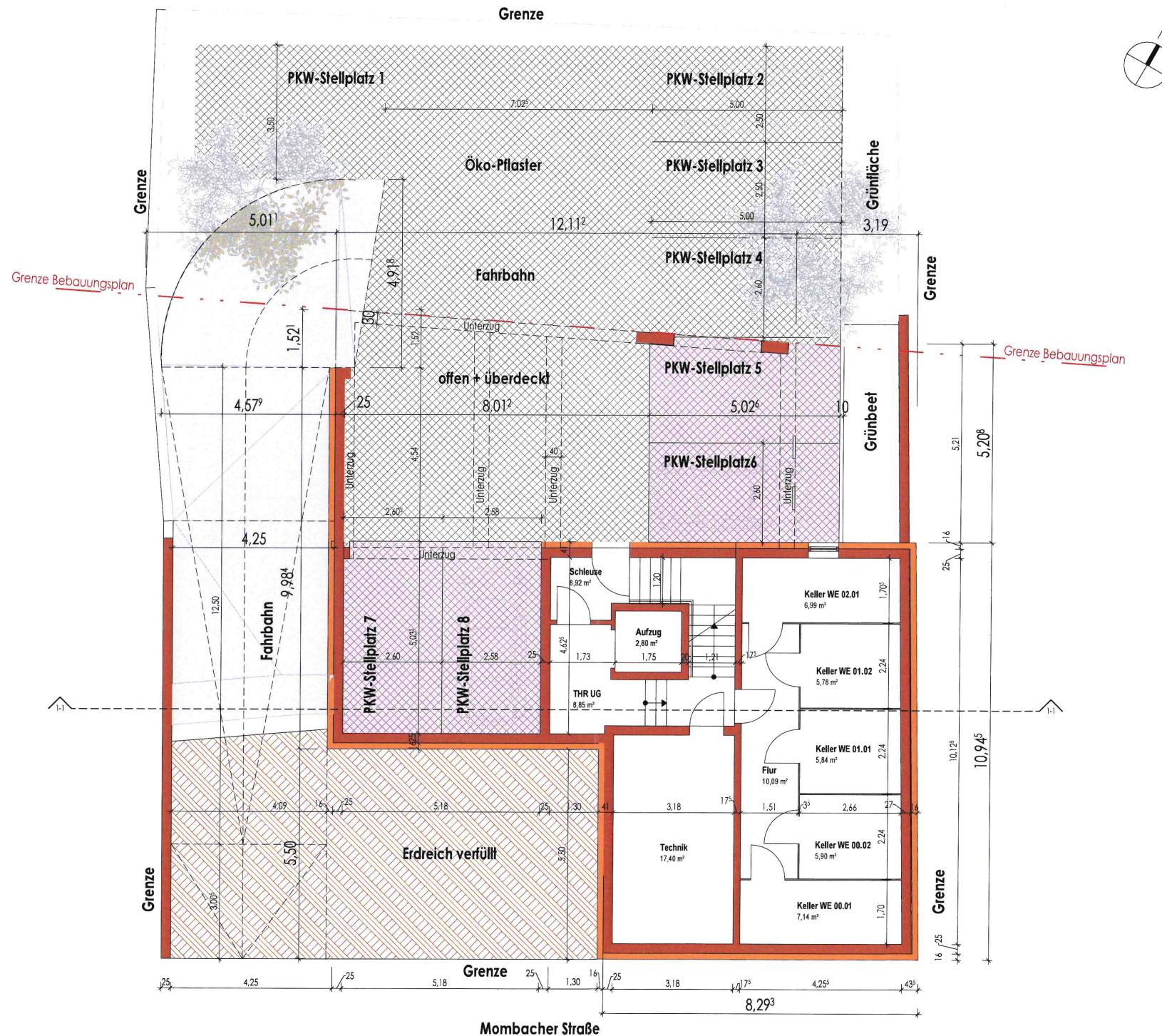


  
Planverfasser

Bauherrschaft

05-07-2024

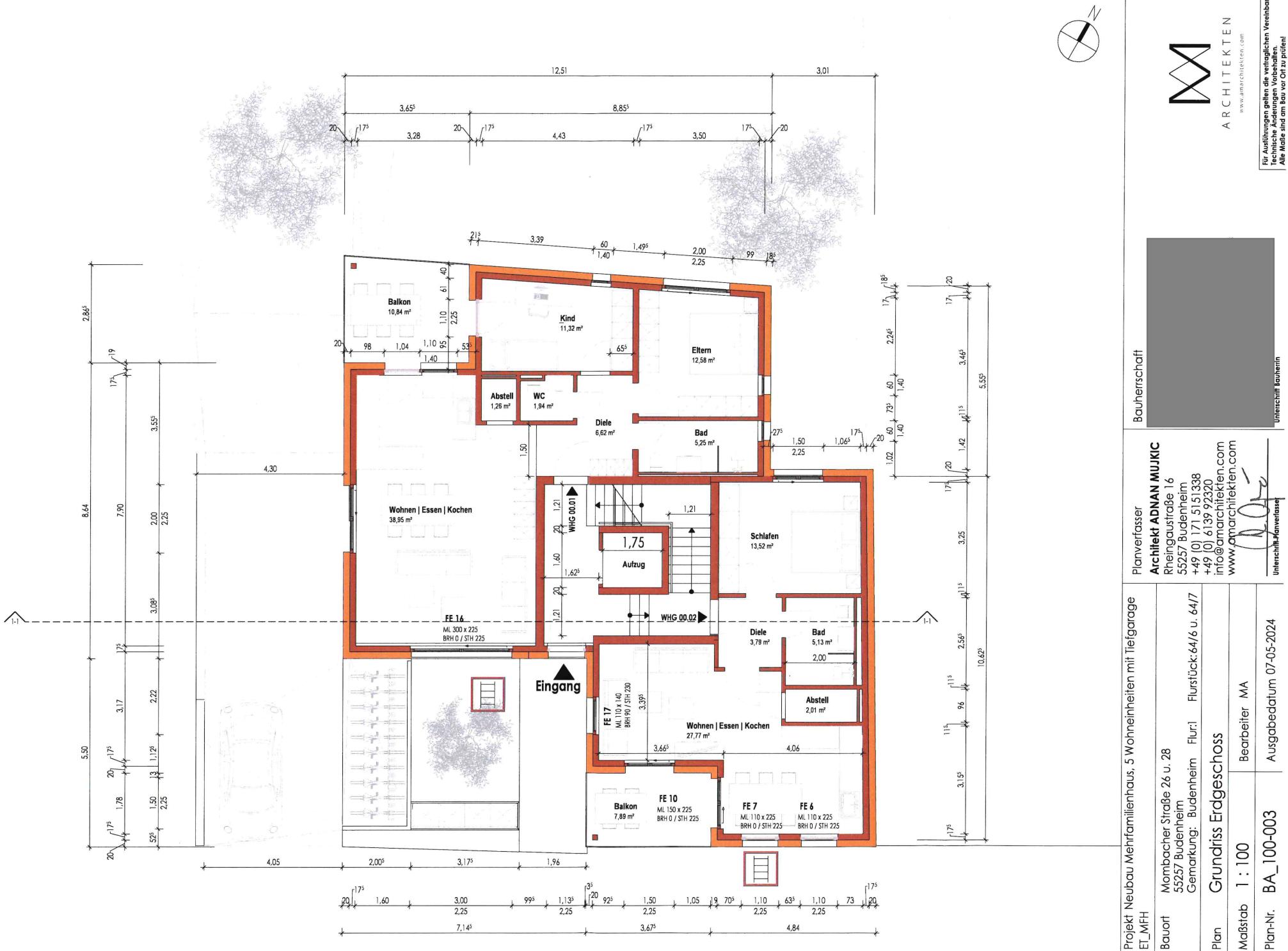


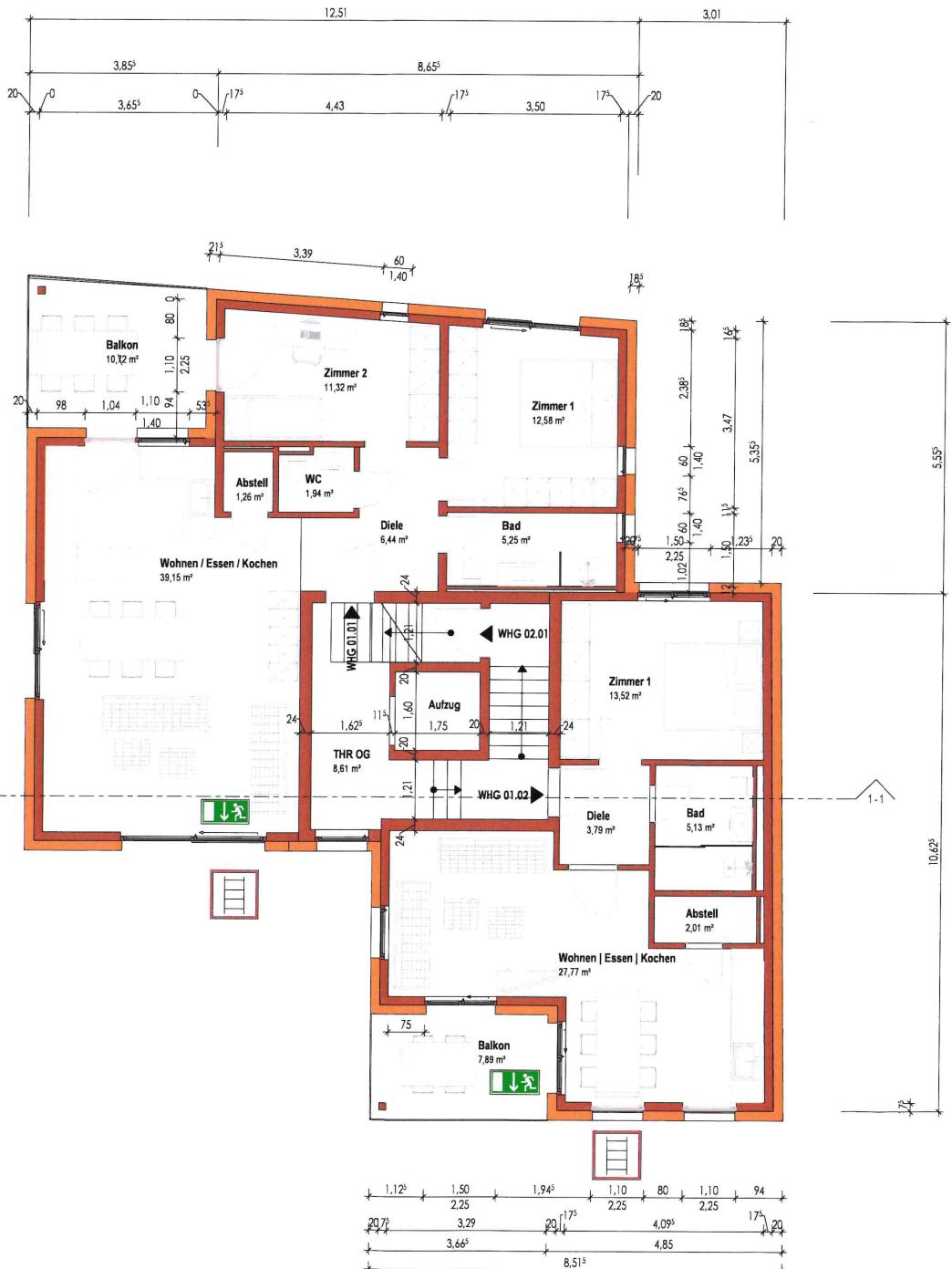
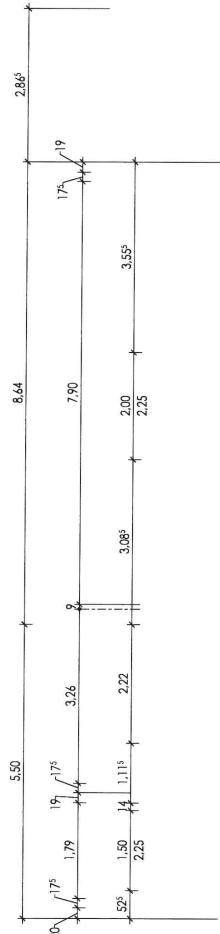


Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage			
ET_MFH			
Bauort	Mombacher Straße 26 u. 28 55257 Budenheim Gemarkung: Budenheim	Flur: 1 Flurstück: 64/6 u. 64/7	
Plan	<b>Grundriss Untergeschoss</b>		
Maßstab	1 : 100	Bearbeiter	MA
Plan-Nr.	BA_100-002	Ausgabedatum 05-07-2024	

Bauherrschaft  
**Architekt ADNAN MUJIC**  
Rheingaustraße 16  
55325 Baden-Baden  
+49 (0) 171 51338  
+49 (0) 6139 92320  
[info@dmarchitekten.com](mailto:info@dmarchitekten.com)  
[www.dmarchitekten.com](http://www.dmarchitekten.com)  
Planverfasser  
Unterschrift Planverfasser

13.10.2024 14:13:19  
www.anarchitekten.com  
ARCHITEKTEN  
Für Ausführungen gelten die vertraglichen Vereinbarungen





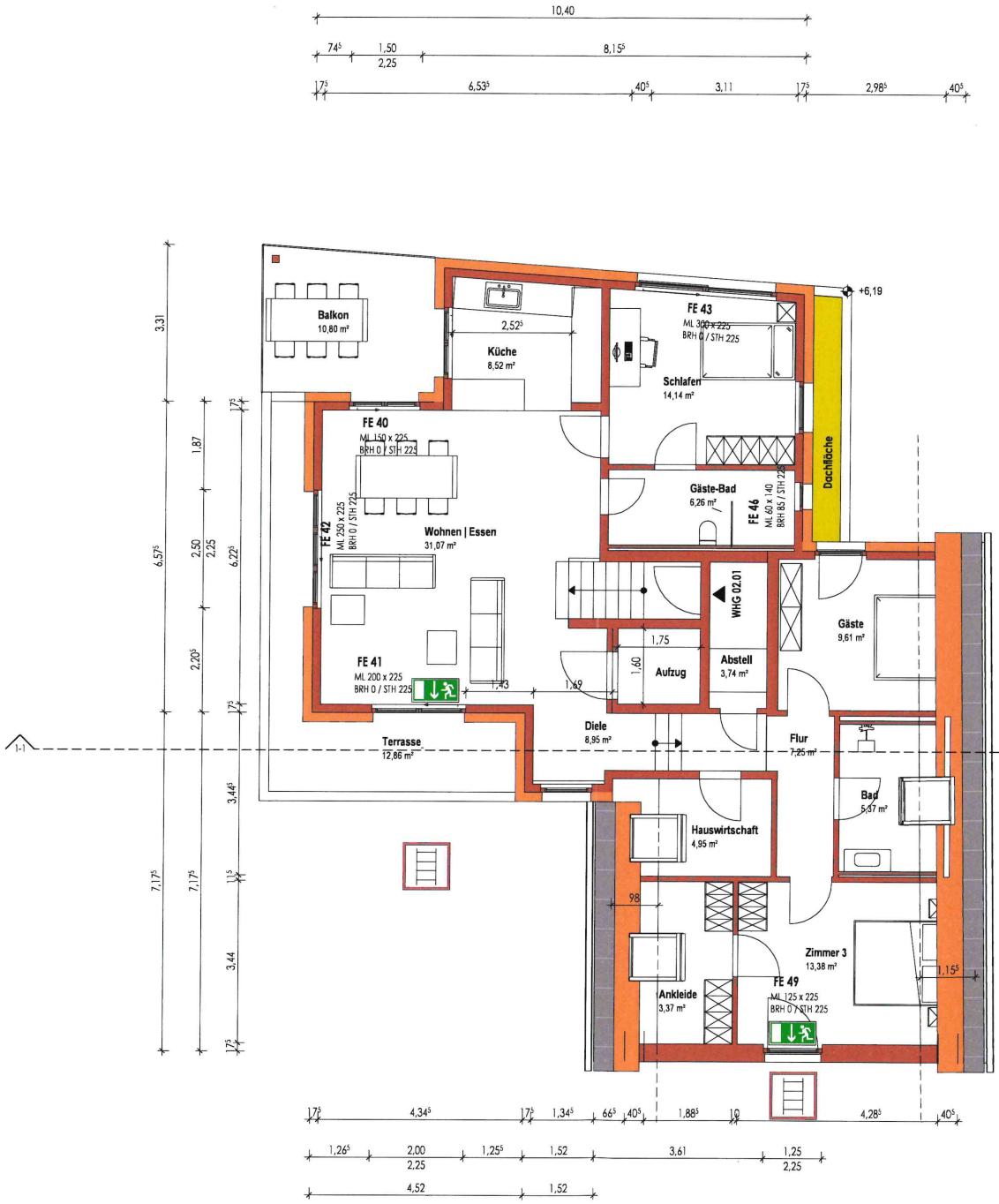
07.2024 13:09:33



ARCHITEKTEN  
[www.amarchitekten.com](http://www.amarchitekten.com)

Für Ausführungen gelten die vertraglichen  
Technische Änderungen Vorbehalten.  
Alle Maße sind am Bau vor Ort zu prüfen!

Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage ET_MFH		Bauherrschaft	
Bauort	Mombacher Straße 26 u. 28 55257 Baden-Baden Gemarkung: Baden-Baden	Flurstück: 64/6 u. 64/7 Flur: Flurstück 1. Obergeschoss	Architekt ADNAN MUJIKIC Rheingaustraße 16 55257 Baden-Baden +49 (0) 171 511338 +49 (0) 6139 22320 info@amarchitekten.com www.amarchitekten.com
Plan	Maßstab 1 : 100	Bearbeiter MA	Unterschrift Planer/in
Plan-Nr.	BA_100-004	Ausgabedatum 05-07-2024	Unterschrift Bauherrin



Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgaragen	Planverfasser	Architekt ADNAN MUJIC	Bauherrschaft
ET_MFH		Rheingaustraße 16 55257 Budenheim	
Bauort		Gemarkung: Budenheim	Flur: Flurstück: 64/6 u. 64/7
Plan	Grundriss Staffel- u. Dachgeschoss		
Maßstab	1 : 100	Bearbeiter MHA	
Plan-Nr.	BA_100-005	Ausgabedatum 05-07-2024	

Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgaragen

ET\_MFH

Bauort

Mombacher Straße 26 u. 28

55257 Budenheim

Gemarkung:

Budenheim

Flur:

Flurstück: 64/6 u. 64/7

Plan

Grundriss Staffel- u. Dachgeschoss

Maßstab

1 : 100

Bearbeiter

MHA

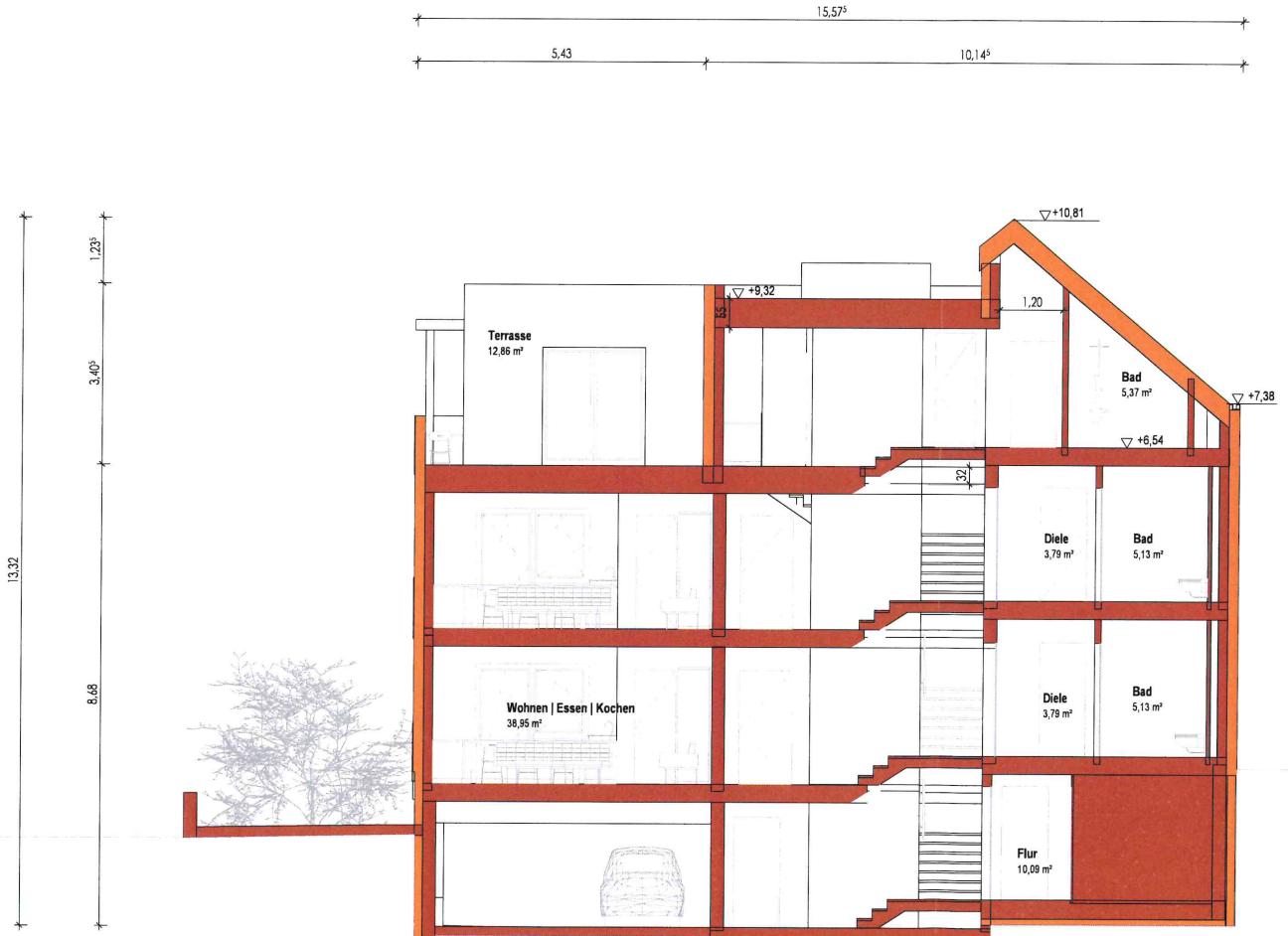
Ausgabedatum 05-07-2024



ARCHITEKTEN

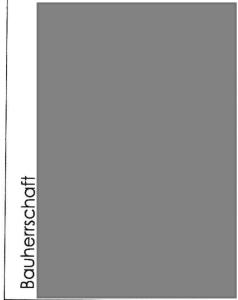
www.a-m-architekten.com

Für Aufführungen gelten die vertraglichen Vereinbarungen.  
Technische Änderungen vorbehalten.  
Alle Maße sind in cm von Ohr zu Ohr zu prüfen.



Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage El_MFH	Planverfasser <b>Architekt ADNAN MUJKIC</b> Rheingaustraße 16 55257 Budenheim +49 (0) 171 5151338 +49 (0) 6139 92320 info@qmarchitekten.com www.qmarchitekten.com 
Bauort Mannbacher Straße 26 u. 28 55257 Budenheim Gemarkung: Budenheim	Flurstück: 64/6 u. 64/7
Plan Schnitt 1-1	
Maßstab 1 : 100	Bearbeiter MHA
Plan-Nr. BA_100-021	Ausgabedatum 05-07-2024

Bauherrschaft  

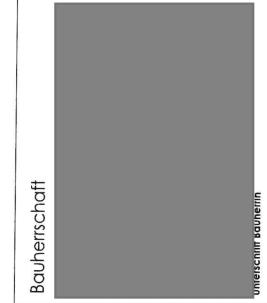
qmarchitekten  
www.qmarchitekten.com

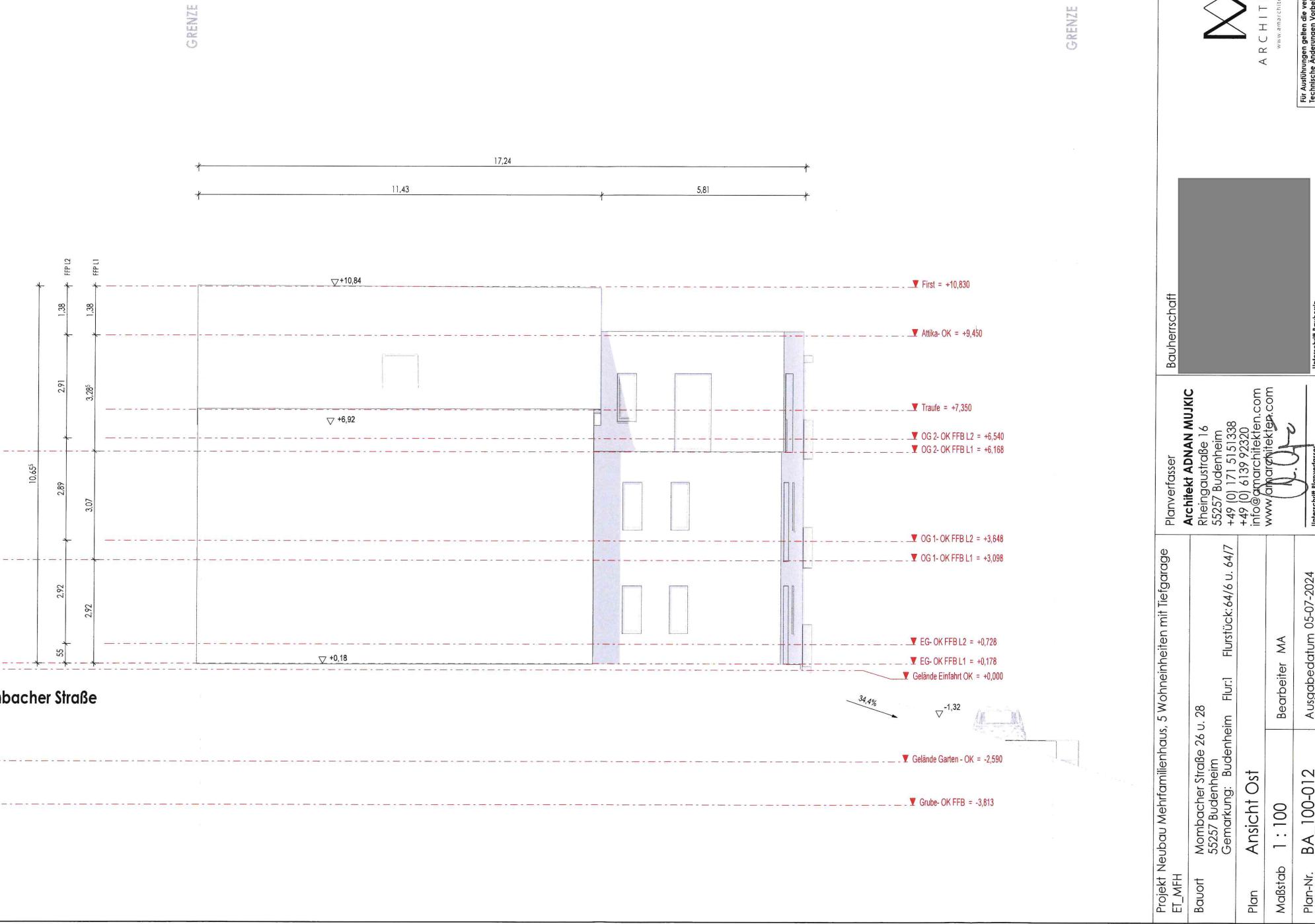
Unterschrift Bauherrin



Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage	Planverfasser	Architekt ADNAN MUJKIC
ET_MFH		
Bauort	Mombacher Straße 26 u. 28	
	55257 Budenheim	
	Gemarkung: Budenheim	
	Flur: Flurstück: 64/6 u. 64/7	
Plan	Ansicht Nord	
Maßstab	1 : 100	Bearbeiter MHA
Plan-Nr.	BA_100-011	Ausgabedatum 05-07-2024

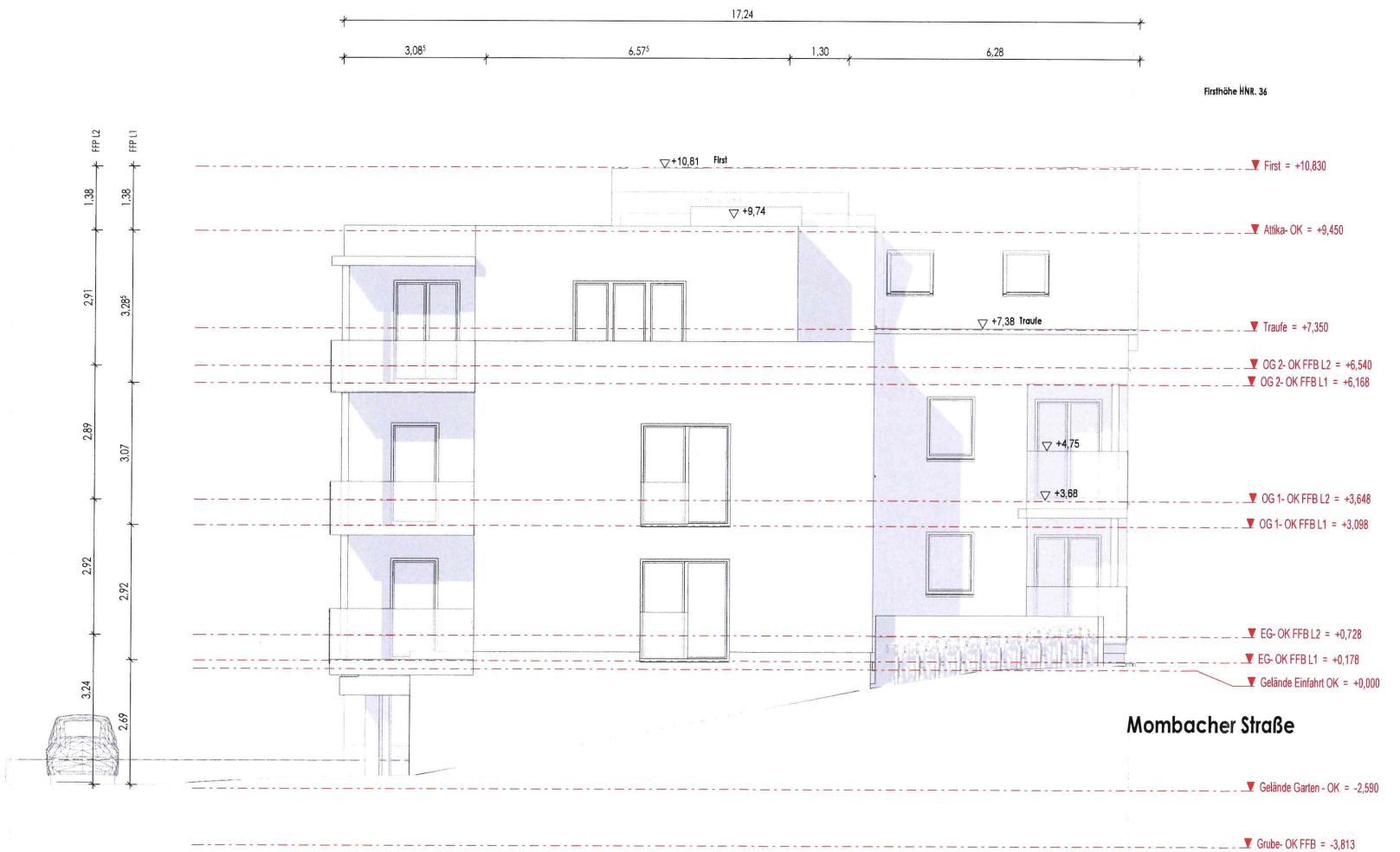
Bauherrschaft





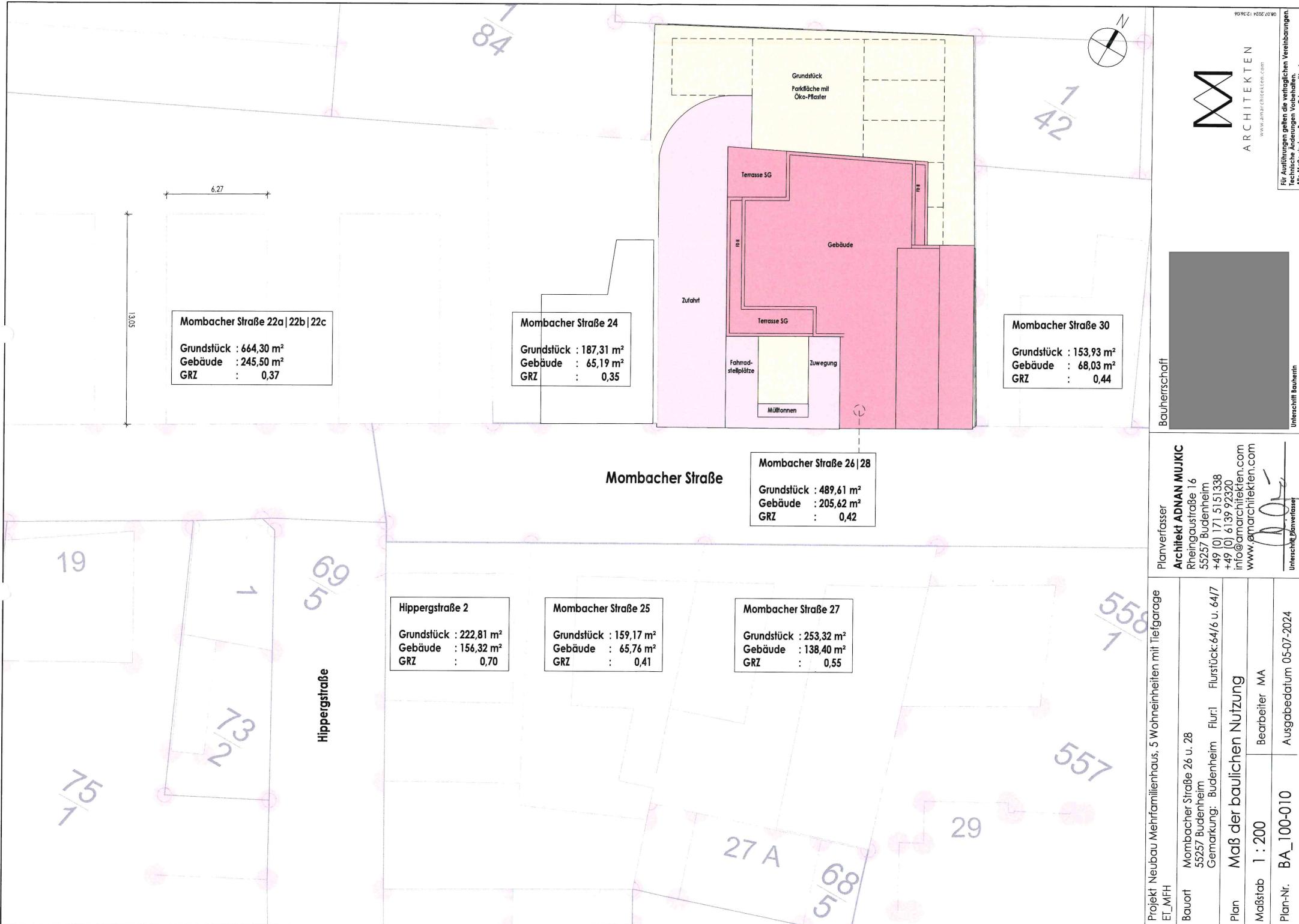


GRENZE



Projekt Neubau Mehrfamilienhaus, 5 Wohneinheiten mit Tiefgarage	ET_MFH	
Bauort	Mombacher Straße 26 u. 28	
	55257 Baden-Baden	
Plan	Gemarkung: Baden-Baden	Flur:1
Maßstab	Ansicht West	Bearbeiter: MA
Plan-Nr.	BA_100-014	Ausgabedatum 05-07-2024

Planverfasser	Architekt ADNAN MUJKIC	Bauherrschaft
	Rheingaustraße 16	
	55257 Baden-Baden	
	+49 (0) 171 51 51338	
	+49 (0) 6139 92320	
	info@amarchitekten.com	
	www.amarchitekten.com	
		Unterschrift Planverfasser









## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom	Fachbereich : GwB
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom	Bearbeiter : Schlegel-Kilp
Anlage	zur Niederschrift GR vom 04.02.2026	Aktenzeichen : Datum : 14.01.2026 Drucksachen-Nr. : 01311-2026

### Betr.: Ausschreibung Pflegemaßnahmen Straßenbegleitgrün

#### Beratungsfolge:

Gremium:	TOP: 5a)	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Pflege des Straßenbegleitgrün für die Jahre 2026 und 2027 auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

#### Begründung:

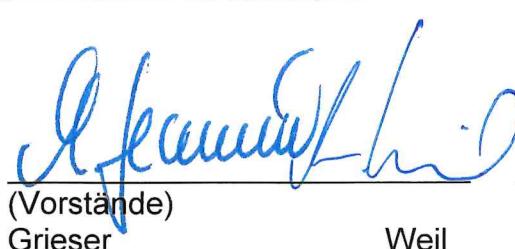
Die Verwaltung beabsichtigt die Pflege des Straßenbegleitgrüns für die Jahre 2026/2027 öffentlich auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Vor dem Hintergrund, dass der Haushalt 2026 erst im April durch den Gemeinderat beschlossen werden soll, ist eine vorzeitige Ausschreibung notwendig. Der Frühjahrspflegengang muss im Mai durchgeführt werden und erfordert eine rechtzeitige Beauftragung. Entsprechende Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2026 vorgesehen.

Stellungnahme der Kämmerei: erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

  
(Sachbearbeiter)

  
(Vorstände)  
Grieser

Weil

  
(Bürgermeister)

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom	Fachbereich : 2
Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom	Bearbeiter : Schlegel-Kilp
Anlage zur Niederschrift GR vom 04.02.2026	Aktenzeichen :
	Datum : 14.01.2026
	Drucksachen-Nr. : 014/1-2026

### Betr.: Ausschreibung Pflegemaßnahmen Fiskalflächen

#### Beratungsfolge:

Gremium:	TOP: 5b)	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 04.02.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Pflege der Fiskalgrundstücke für das Jahr 2026 auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

#### Begründung:

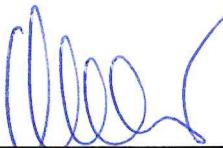
Die Verwaltung beabsichtigt die Pflege der Fiskalgrundstücke für das Jahr 2026 öffentlich auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Vor dem Hintergrund, dass der Haushalt 2026 erst im April durch den Gemeinderat beschlossen werden soll, ist eine vorzeitige Ausschreibung notwendig. Der Frühjahrspflegegang muss im Mai durchgeführt werden und erfordert eine rechtzeitige Beauftragung. Entsprechende Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2026 vorgesehen.

Stellungnahme der Kämmerei: erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

  
(Sachbearbeiter)

  
(Fachbereichsleiterin)  
Melcher

  
(Bürgermeister)

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage	12	zur Niederschrift
VR vom		11.12.2025
Anlage		n.i.O. zur Niederschrift
GR vom		

Bearbeiter : Verwaltungsrat  
Aktenzeichen : 800-11  
Datum : 01.12.2025  
Drucksachen-Nr.: VR 39-2025  
GR 0150-2026

## Betr.: Änderung der Satzung der Gemeindewerke Budenheim AöR

### Beratungsfolge:

TOP: 9	Sitzungstermin: 11.12.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> Enth.: <input type="checkbox"/>	abschließende Entscheidung: nein
TOP: 6	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> Enth.: <input type="checkbox"/>	Abschließende Entscheidung ja

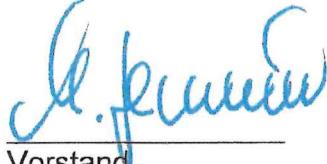
### Beschlussvorschlag:

Der Änderungssatzung der Satzung der Gemeindewerke Budenheim AöR gemäß Anlage wird zugestimmt.

### Begründung:

- Es wurden diverse Rechtschreibfehler korrigiert.
- Der § 5 (7) der Satzung der Gemeindewerke Budenheim AöR wird geändert, dass die Vorstände nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung) vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden können.
- Unter § 7 der Satzung der Gemeindewerke Budenheim AöR wird die Reihenfolge der Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten neu geregelt. In § 7 Abs. 5 wird der letzte Satz beibehalten.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Vorstand  
Vorstand  
Bürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Satzung für die  
Gemeindewerke Budenheim**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim**

**Vom 13.12.2006**  
(GWB-Satzung)

1. Änderung vom 30.11.2010
2. Änderung vom 16.08.2018, gültig ab 24.08.2018
3. Änderung vom 22. Juni 2020, gültig ab 26. Juni 2020
4. Änderung vom XXX, gültig ab

**Änderungen:**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kompetenzen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 10a Finanzierung Bauhof
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Überleitungsvorschriften
- § 15 Auflösung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



## **§ 5 Vorstand**

- (5) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von **der** Beschränkung des § 181 BGB.
- (7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand **nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung)** vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (5) Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft der Verwaltungsrat zunächst zeitnah im Umlaufverfahren notwendige Maßnahmen, falls dies nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, ist in zweiter Linie ein Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden einzuholen.  
~~In dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft — falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können — der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahme hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.~~

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „**In** Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

## **§ 11 Jahresabschluss**

- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) **entsprechend** zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats werden die Rechte des § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

### **§ 15 Auflösung der Anstalt**

Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** an die Gemeinde zurück.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den **XX.XX.XXXX**  
Gemeindewerke Budenheim

**Stephan Hinz**  
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den **XX.XX.XXXX**  
Gemeindewerke Budenheim

**Stephan Hinz**  
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender



Zu TOP 7  
QRv. 04.02.2026

004/1 - 2026



Bürgermeister Stephan Hinz  
Rathaus der Gemeinde Budenheim  
Berliner Straße 3  
  
55257 Budenheim

Budenheim, den 18. Januar 2026

**Informationsverlangen gemäß § 33 Abs.3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zur Haushaltsaufstellung 2026**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

die Fraktion der FREIEN WÄHLER ersucht Sie gemäß § 33 Abs. 3 GemO um Unterrichtung des Gemeinderats über die nachfolgenden Angelegenheiten zur Haushaltsaufstellung 2026.

**1. ALLGEMEINE FRAGEN ZUM STAND DER HAUSHALTSAUFPSTELLUNG**

1.1

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die erste Beratung des Haushalts 2026 ist für den 11. März 2026 geplant, also knapp 2,5 Monate nach Jahresbeginn.

Frage:

Welche konkreten Gründe führen zu dieser erheblichen zeitlichen Verzögerung? Welche Schritte wurden unternommen, um die Haushaltsaufstellung rechtzeitig zum 1. Januar 2026 abzuschließen?

1.2

Frage:

Liegt die Haushaltsaufstellung dem Bürgermeister bereits in Entwurfsform vor? Falls ja, seit wann? Falls nein, wann ist mit der Vorlage des Entwurfs zu rechnen?

1.3

Frage:

Sind bereits erste Eckwerte und Rahmendaten der Haushaltsaufstellung verfügbar (gesamte Erträge/Aufwendungen, Einzahlungen/Auszahlungen, geplante Investitionen)? Falls ja, bitten wir um Vorlage dieser Zahlen.

**2. ZEITPLANUNG UND VERFAHRENSABLÄUFE**

2.1

Frage:

Welchen detaillierten Zeitplan legt die Verwaltung für die verbleibenden Schritte des Haushaltsverfahrens zugrunde (Entwurfserstellung, öffentliche Bekanntmachung, 14-Tage-Frist

Bürgerbeteiligung, Ausschussberatungen, Gemeinderatsbeschluss, Vorlage an Kreisverwaltung, öffentliche Auslegung)?

2.2

Frage:

Wann soll die öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsentwurfs gemäß § 97 Abs. 1 GemO erfolgen?

2.3

Frage:

Ist eine Beschlussfassung über den Haushalt im Gemeinderat noch im März 2026 geplant, oder mit welchem Zeitpunkt wird gerechnet?

### **3. FINANZIELLE SITUATION UND HAUSHALTSSTRUKTUR**

3.1

Frage:

Ist der Haushalt 2026 strukturell und faktisch ausgeglichen, oder welche Defizite sind zu erwarten?

Welche Sonderregelungen oder Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig?

3.2

Frage:

Welche Sparmaßnahmen und Einsparungen wurden in die Haushaltsaufstellung 2026 eingearbeitet?

Hierzu bitten wir um eine detaillierte Aufstellung mit geschätzten Einsparvolumina.

3.3

Frage:

Wie entwickeln sich die Schulden der Gemeinde? Welche neuen Kreditaufnahmen (Investitionskredite und Liquiditätskredite) sind für 2026 geplant?

3.4

Frage:

Welche Investitionen und Großprojekte sind im Haushalt 2026 vorgesehen? Welche Projekte wurden gegenüber der Planung 2025 verschoben oder gestrichen?

### **4. BESONDERHEITEN DER ZEITLICHEN SITUATION**

4.1

Frage:

Wurde die Terminplanung bewusst mit Blick auf die Bürgermeisterwahl gestaltet? Welche Überlegungen standen dahinter?

### **5. EINZAHLUNGEN UND ERTRÄGE**

5.1

Frage:

Wie entwickeln sich die Gewerbesteuereinnahmen, Grundsteuereinnahmen und sonstigen Steuern 2026 im Vergleich zu 2025? Auf welchen Annahmen beruhen diese Prognosen?

5.2

Frage:

Gibt es veränderte Schlüsselzuweisungen vom Land oder Umlagen an den Landkreis Mainz-Bingen?  
Falls ja, wie wirken sich diese aus?

5.3

Frage:

Welche neuen Einnahmequellen oder Beitragssatzänderungen sind geplant (z.B. Erhöhung von Gebühren)?

## 6. BETEILIGUNG UND PARTIZIPATION

6.1

Frage:

Sind Bürgervertretungen bereits in den Haushaltaufstellungsprozess eingebunden worden? Falls nein, warum nicht?

6.2

Frage:

Plant die Verwaltung, den Bürgern der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, sich bereits vor der formalen öffentlichen Bekanntmachung zum Haushaltsentwurf zu äußern?

## 7. ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Gemäß § 33 Abs. 3 GemO verlangt die Fraktion der Freien Wähler darüber hinaus, dass zwei von uns zu benennende Ratsmitglieder Akteneinsicht in folgende Dokumente und Unterlagen erhalten:

7.1

Alle bisherigen Entwurfssassungen der Haushaltssatzung 2026 mit beigefügten Haushaltsplänen und Erläuterungsberichten

7.2

Eckwertbeschluss oder interne Aufstellungsrichtlinien für die Haushaltaufstellung 2026

7.3

Alle Schriftwechsel und Korrespondenz mit der Kreisverwaltung bezüglich genehmigungspflichtiger Teile des Haushalts 2025 und voraussichtlicher Anforderungen für 2026

7.4

Analysen zur Entwicklung der Schuldenlast und zum Schuldenabbau

## 8. BEGRÜNDUNG DES VERLANGEN

Dieses Informationsverlangen ist erforderlich, um die Überwachungspflicht des Gemeinderats gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 GemO wahrzunehmen und die Gemeindeverwaltung bei einer so grundlegenden und zeitkritischen Aufgabe wie der Haushaltaufstellung sachgerecht zu kontrollieren.

Die zeitliche Verzögerung der Haushaltaufstellung wird durch dieses Verlangen dokumentiert. Das Zusammentreffen mit der Bürgermeisterwahl drei Tage vor der ersten Beratung ruft Fragen zu Prozessabläufen und Planungslogik auf, die transparente Antworten verdienen.

Ein rechtzeitig verfügbarer Haushalt ist unverzichtbar für:

- eine ordnungsgemäße Erfüllung der § 97 GemO-Anforderungen zur Vorlage

- ausreichende Zeit für öffentliche Bürgerbeteiligung
- sorgfältige Ausschussberatungen
- eine sachgerechte Ratsdebatte
- die Vermeidung von vorläufiger Haushaltsführung nach § 99 GemO

## **9. FRIST UND ADRESSATEN**

Diese Informationen werden erbeten für die nächste Gemeinderatssitzung spätestens vier Werkstage vor Sitzungstermin per E-Mail der Fraktion der Freien Wähler übermittelt.

Wir möchten die Informationen – sofern nicht unter Datenschutz stehend – auch in der Gemeinderatssitzung am 04. Februar 2026 thematisiert haben.

Budenheim, den 18.01.2026

Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER



Friedhelm Gores  
Fraktionsvorsitzender FW OV Budenheim

Verteiler:

- Bürgermeister Stephan Hinz
- Beigeordnete

# Ausschüsse der Gemeinde Budenheim

Stand: 04.02.2026

CDU

GRÜNEN

SPD

FW

FDP

Wahlvorschläge an den Gemeinderat

Mitglied	RM	1. Stellvertreter/in	RM	2. Stellvertreter/in	RM
----------	----	----------------------	----	----------------------	----

## Hauptausschuss (11 Mitglieder)

1. Kai Hoffmann	x	Mario Berg	x	Roland Lang	x
2. Tim Froschmeier	x	Dirk Rochow	x	Katrin Veltze	x
3. Armin Goldbach	x	Katrin Veltze	x	Mario Berg	x
4. Kay-Uwe Römer	x	Dr. Hannes Saas	x	Dr. Anne Förtsch	x
5. Nicole Gotthardt-Brauer	x	Lisa Harlfinger	x	Kay-Uwe Römer	x
6. Klaus Neuhaus	x	Dr. Hannes Saas	x	Lisa Harlfinger	x
7. Wersin, Peter	x	Wabra, Marcel	x		
8. Dotzer, Kerstin	x	Klein, Winfried	x	Rosin, Eugen	x
9. Gores, Friedhelm	x	Christmann, Jens	x	Alsbach-Gores, Maria	x
10. Barnstorff, Roland	x	Alsbach-Gores, Maria	x	Christmann, Jens	x
11. Höptner, Wolfgang	x				

-> Besetzung ausschließlich mit Ratsmitgliedern!

## Bau- und Umweltausschuss (11 Mitglieder)

1. Michael Walker		Katrin Veltze	x	Tim Froschmeier	x
2. Armin Goldbach	x	Kai Hoffmann	x	Dirk Rochow	x
3. Sandra Schöffel		Wolfgang Wiesner		Tim Meincke	
4. Kay-Uwe Römer	x	Nicole Gotthardt-Brauer	x	Lisa Harlfinger	x
5. Elke Blänsdorf				Dr. Sebastian Förtsch	
6. Dr. Hannes Saas	x	Dr. Josef Dechent		Klaus Neuhaus	x
7. Rosin, Eugen	x	Dotzer, Ambros		Hill, Jutta	
8. Dotzer, Kerstin	x	Wersin, Peter	x	Laubscher, Ute	
9. Alsbach-Gores, Maria	x	Gores, Friedhelm	x	Chiara, Paulino	
10. Weber, Peter		Mezger, Elvira		Heinzinger, Niels	x
11. Albert, Roland		Basar, Tanya		Lauerburg, Timo	

## Verwaltungsrat (11 Mitglieder)

1.	Roland Lang	x	Dirk Rochow	x	Armin Goldbach	x
2.	Thomas Wosinski		Tim Froschmeier	x	Mario Berg	x
3.	Alexander Lang		Tim Meincke		Michael Walker	
4.	Magda Dewes		Elke Blänsdorf		Peter Schmitt	
5.	Klaus Neuhaus	x	Mieke Schüller		Kay-Uwe Römer	x
6.	Nicole Gotthardt-Brauer	x	Lisa Harlfinger	x	Dr. Hannes Saas	x
7.	Wersin, Peter	x	Dotzer, Kerstin	x	Klein, Winfried	x
8.	Wabra, Marcel	x	Rosin, Eugen	x	Laubscher, Ute	
9.	Barnstorf, Roland	x	Alsbach-Gores, Maria	x	Buchmeier, Heike	
10.	Bieber, Friedhelm		Gores, Friedhelm	x	Weber, Peter	
11.	Albert, Roland		Höptner, Wolfgang	x	Basar, Tanya	

## Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat

Daniel Ries	Martin Spies
Andreas Köppl	James Funke
Oliver Strott	Matthias Nauth
Marcin Tix	Dennis Eichinger

## Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (11 Mitglieder)

1.	Kai Hoffmann	x	Roland Lang	x	Tim Froschmeier	x
2.	Dirk Rochow	x	Katrin Veltze	x	Armin Goldbach	x
3.	Wolfgang Wiesner		Alexander Lang		Nicole Groß	
4.	Mieke Schüller		Dr. Sebastian Förtsch		Lea Wisseler-Alawawdeh	
5.	Lisa Harlfinger	x	Dr. Hannes Saas	x	Kay-Uwe Römer	x
6.	Dr. Anne Förtsch	x	Daniel Hassa		Wilfried Hundinger	
7.	Hermann, Jana		Rosin, Eugen	x	Bittendorf, Michael	
8.	Dotzer, Kerstin	x	Wabra, Marcel		Hill, Jutta	
9.	Christmann, Jens	x	Heinzinger, Niels	x	Mezger, Elvi	
10.	Buchmeier, Heike		Gores-Alsbach Maria	x	Gores, Friedhelm	
11.	Fritzlar, Annett		Gille, Dana		Kotscha, Lars	

## Schulträgerausschuss (7 Mitglieder der Gemeinde, 2 Lehrkräfte, 2 Elternvertreter)

1.	Katrin Veltze	x	Tim Froschmeier	x	Roland Lang	x
2.	Nicole Groß		Dirk Rochow	x	Kai Hoffmann	x
3.	Dr. Anne Förtsch	x	Daniel Hassa		Wilfried Hundinger	
4.	Kay-Uwe Römer	x	Lisa Harlfinger	x	Dr. Hannes Saas	x
5.	Rosin, Eugen	x	Hermann, Jana		Heinrich, Tobias	
6.	Heinzinger, Niels	x	Buchmeier, Heike		Bieber, Friedhelm	
7.	Lauerburg, Timo		Fritzlar, Annett		-	
8.	Novalic, Alen				ElternvertreterInnen	
9.	Yigit, Murat				ElternvertreterInnen	
10.	Ritter, Christina				LehrervertreterInnen	
11.	Tragbar, Madeleine				LehrervertreterInnen	

als Sachverständige: Schulleiter Baris Baglan u. Schulelternsprecher Susanne Böggering

## Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)

1.	Katrin Veltze	x	Mario Berg	x	Armin Goldbach	x
2.	Tim Froschmeier	x	Roland Lang	x	Kai Hoffmann	x
3.	Wolfgang Wiesner		Alexander Lang		Christian Gille	
4.	Magda Dewes		Andreas Harschneck		Dr. Josef Dechent	
5.	Dr. Peter Ruschke		Wilfried Hundinger		Dr. Sebastian Försch	
6.	Klaus Neuhaus	x	Nicole Gotthardt-Brauer	x	Kay-Uwe Römer	x
7.	Dotzer, Kerstin	x	Rosin, Eugen	x	Wersin, Peter	x
8.	Hill, Jutta		Dotzer, Ambros			
9.	Barnstorff, Roland	x	Gores, Friedhelm	x	Bieber, Friedhelm	
10.	Alsbach-Gores, Maria	x	Christmann, Jens	x		
11.	Basar, Tanya		Albert, Roland		N.N.	

## Aufsichtsrat Wohnbau (7)

1.	Kai Hoffmann	x	Katrin Veltze	x
2.	Wolfgang Wiesner		Dieter Jabkowski	
3.	Elke Blänsdorf		Uschi Engers	
4.	Lisa Harlfinger	x	Nicole Gotthardt-Brauer	x
5.	Dotzer, Kerstin	x	Wabra, Marcel	x
6.	Gores, Friedhelm	x	Zöbel, Marco	
7.	Albert, Roland		Kotscha, Lars	

## Verkehrskommission (5)

1.	Armin Goldbach	x	Michael Walker	Peter Kehm
2.	Kay-Uwe Römer	x	Dr. Josef Dechent	Daniel Hassa
3.	Wabra, Marcel	x	Laubscher, Ute	Dotzer, Kerstin
4.	Schnarr, Carolin		Tessnow, Hans	Chiara, Paulino
5.	Fritzlar, Annett		Höptner, Wolfgang	x

## Verbandsversammlung Zweckverband Lennebergwald (7)

1.	Christian Gille
2.	Frank Vornwald
3.	Andreas Harschneck
4.	Wilfried Hundinger
5.	Laubscher, Ute
6.	Alsbach-Gores, Maria
7.	Gille, Dana

## Behindertenbeirat (18)

1.	Robert Keller	Michael Walker
2.	Dagmar Leu	Dr. Iris Dechent
3.	Bittendorf, Michael	Dotzer, Ambros
4.	Buchmeier, Heike	Kolter, Silvia
5.	Gille, Dana	Kotscha, Lars
6.	Gensler, Jaqueline	VDK
7.	Bockenheim-Winter, Margit	BSG

8. Seniorenbeirat  
 9. Beirat Migration u. Integration  
 10. Faber, Iris Seniorenbeauftragte  
 11. Wabra, Aleksandra  
 12. Treichler, Dieter  
 13. Friedrich, Arco  
 14. Liefke, Katharina  
 15. Hammes, Karin  
 16.  
 17.  
 18.

### Seniorenbeirat (16)

1. Dieter Jabkowski	Wolfgang Wiesner
2. Dr. Iris Dechent	Dagmar Leu
3. Dotzer, Ambros	Laubscher, Ute
4. Mezger, Elvi	Kolter, Silvia
5. Krollmann, Helmut	Kotscha, Lars
6.	AWO
7. Gensler, Jacqueline	VDK
8. Dr. Winter, Thomas	BSG
9. Berg, Peter	
10. Mathers, Rosamund Mary	
11. Seidemann, Christel	
12. Gensler, Alfons	
13. Wilhelm, Margarete	
14.	
15.	
16.	

### Beirat für Migration und Integration

1. Ömer Saygili  
 2. Özgür Yilmaz  
 3. Yahya Saygili  
 4. Ensar Togru  
 5. Hamza Sulimani  
 6. Berufenes Mitglied (§2 der Satzung) nach Beschlussnom Wahlvorschlag durch GR (§45 GemO)

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom	Büroleitung Bearbeiter Aktenzeichen	: Herr Henn 966-01.001
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom	Datum	: 23.01.2026
Anlage	zur Niederschrift GR vom 04.02.2026	Drucksachen-Nr.	: 016/1 - 2026

### **Annahme von Spenden / Sponsoring**

#### Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 9	Sitzungstermin: 04.02.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

#### Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

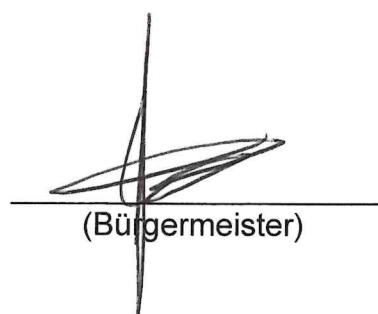
Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendernehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

#### Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/  
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2026 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
13.01.2026	Basar für Sie	Spende für den Seniorentreff - neue Leinwand für die digitale Sprechstunde	200,00 €	
13.01.2026	Wilhelm und Roswitha Hassemer	Spende für den Seniorentreff - neuer Kaffeeautomat	3.000,00 €	

**Hinweis:**  
Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist.  
Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.  
siehe § 24 GemHYO

\*Datum des Spendeneingangs

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 04.02.2026	

Büroleitung  
Bearbeiter : Herr Henn  
Aktenzeichen : 021-10.001  
  
Datum : 26.01.2026  
  
Drucksachen-Nr. : 01711-2026

**Unterrichtung des Gemeinderates gem. § 16 Abs. 4 GemO über die am 25.11.2025 durchgeführte Einwohnerversammlung**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 10	Sitzungstermin: 04.02.2026	Abstimmungsergebnis: KENNTNISNAHME	abschließend ja
----------------	------------	-------------------------------	---------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Von der Niederschrift über die am 25.11.2025 durchgeführte Einwohnerversammlung wird gem. §16 Abs. 4 GemO Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/  
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

## N i e d e r s c h r i f t

über die Einwohnerversammlung vom Dienstag, den 25.11.2025, 18.00 Uhr, in der Mensa der Grund- und Realschule plus Budenheim / Mainz-Mombach

### Tagesordnung/Themen:

Themen:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Berichte aus den Fachbereichen
3. Geschäftsbericht Geschäftsführer Wohnungsbaugesellschaft
4. Geschäftsbericht Vorstand Gemeindewerke
5. Verschiedenes

### Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

#### von der Verwaltung:

Bürgermeister Hinz,  
Büroleiter - Herr Henn - (Schriftführer),  
Fachbereichsleiter 1 – Herr Seel –  
Fachbereichsleiterin 2 – Frau Melcher -  
Fachbereichsleiter 3 – Herr Kapp –  
Vorstand der Gemeindewerke - Herren Grieser und Weil -  
Geschäftsführer Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH – Herr Molczyk -  
Fachbereich 1 - Herr Spillner -,  
Erster Beigeordneter Wabra  
Beigeordnete Kolter  
sowie Mitglieder des Gemeinderates,

ca. 40 Einwohner/innen

### Zu TOP 1:

#### **Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Hinz begrüßt die Anwesenden und dankt allen Ehrenamtlichen für die im zurück liegenden Jahr geleistete wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit. Sodann informiert er einleitend über den Zweck und die Zielsetzung der heutigen, auf der Grundlage der

Gemeindeordnung durchzuführenden Einwohnerversammlung und stellt auf der Grundlage einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1, Seiten 1 bis 28, n.i.O.) die wesentlichsten Projekte der Gemeinde dar.

Im Anschluss hieran bittet er die Fachbereichsleiter/in der Gemeindeverwaltung um Berichterstattung.

**Zu TOP 2:**  
**Berichte aus den Fachbereichen**

**a) Fachbereich 1**

Anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1, Seiten 29 bis 32, n.i.O.) geht Fachbereichsleiter 1 - Herr Seel - auf wesentliche Projekte der Bauunterhaltung, der Liegenschaften sowie der Erneuerung der Waldsporthalle ein.

Bürgermeister Hinz dankt Herrn Seel für seine Berichterstattung und erteilt Frau Melcher das Wort.

**b) Fachbereich 2**

Fachbereichsleiterin 2 – Frau Melcher - informiert anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1, Seiten 33 bis 37, n.i.O.) über die Einrichtungen der Gemeinde. Dabei geht sie insbesondere auf die Schwerpunkte des Seniorenzentrums sowie das Startchancenprogramm der Lennebergsschule ein.

Bürgermeister Hinz dankt Frau Melcher für ihre Berichterstattung und erteilt Herrn Kapp das Wort.

**c) Fachbereich 3**

Fachbereichsleiterin 3 – Herr Kapp - gibt einen Rückblick zu den wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs 3 im zu Ende gehenden Jahr 2025. Er thematisiert dabei u.a. die neue Ordnungswidrigkeitssoftware, den Fastnachtsumzug, die Bundestagswahl, die Bauleitplanung Wäldchenloch, die Online-Terminvergabe, die 150 Jahrfeier Feuerwehr, die Schulwegsicherung sowie die Digitalisierung des Flächennutzungsplans .

Bürgermeister Hinz dankt Herrn Kapp für die Berichterstattung und erteilt Herrn Molczyk das Wort.

**Zu TOP 3:**  
**Wohnungsbau - Bericht des Geschäftsführers -**

Der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft - Herr Molczyk – berichtet unterstützt durch eine Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1, Seiten 40 bis 52 n.i.O.) ausführlich über die wesentlichen, die Wohnungsbau betreffenden Themen des zurückliegenden sowie des kommenden Jahres. Ein Schwerpunkt seiner Berichterstattung ist dabei auch das Projekt „Quartier Wohnen am Wald“.

Sodann dankt Bürgermeister Hinz Herrn Molczyk für seine Berichterstattung und erteilt den Herren Grieser und Weil zu TOP 4 das Wort.

**Zu TOP 4:**  
**Geschäftsbericht Vorstand Gemeindewerke**

Die Vorstände Grieser und Weil informieren die Einwohnerinnen und Einwohner über die wesentlichen Themen der Gemeindewerke anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 2). Auf den aktuellen Strompreis (29,90 ct/kwh brutto) sowie die Erschließung des Baugebiets Wäldchenloch gehen sie dabei insbesondere ein.

Bürgermeister Hinz dankt den Herren Grieser und Weil für die Berichterstattung und ruft sodann TOP 5 auf.

Es ist 19:40 Uhr.

**Zu TOP 5:**  
**Verschiedenes**

Der Bürgermeister gibt nun allen Anwesenden die Möglichkeit Fragen zu den Gemeindethemen zu stellen.

Von den EinwohnerInnen werden die folgenden Punkte thematisiert:

**a) Ertüchtigung Eaubonner Straße**

Der Einwohner Werner Renkes meldet sich zu Wort und bittet vor Durchführung der Generalsanierung der Eaubonner Straße um deren kurzfristige Ertüchtigung. Es sei zunehmend festzustellen, dass sich wiederkehrend Ministaus bilden, die den Verkehrsfluss bemerkbar einschränken.

Bürgermeister Hinz sagt zu, die fehlenden Baken nachzubestellen.

**b) Neue Feuerwehrwache**

Herr Diethelm Schwandner fragt nach, wann und wo das neue Feuerwehrgerätehaus errichtet wird.

Der Bürgermeister verdeutlicht, dass zunächst einmal mit dem Projekt REWE begonnen werde. Sodann werde der Neubau der Feuerwehr angegangen. Die neue Feuerwache soll nach aktuellem Stand in der Mainzer Landstraße errichtet werden.

**c) Straßenausbaubeiträge Eaubonner Straße**

Herr Klaus-Jürgen Emrich greift noch einmal das Thema Eaubonner Straße auf. Diese wurde ursprünglich verkehrsberuhigt ausgebaut. Jetzt sei die Straße jedoch marode und kaputt. Er könne es nicht nachvollziehen, dass die Anwohner nun für die Wiederherstellung aufkommen sollen. Diesbezüglich spricht er auch die persönliche Abrechnungsproblematik mit seinem Eckhaus „An der Eich“ an.

#### **d) Verschmutzung Landesstraße L423**

Frau Elvira Mezger beschwert sich über die Verschmutzung der Landesstraße im Bereich des Dyckerhoffgeländes durch den Baustellenverkehr und deren fehlende Reinigung.

#### **e) Busfahrstrecke innerorts**

Frau Mengel spricht die Busfahrstrecke „Brücke in Richtung Bahnhof“ an.

Bürgermeister Hinz informiert, dass der alte Fahrplan nach Abschluss der Brückenarbeiten wieder aufgenommen wird.

#### **f) Öffentliche Parkplätze Mombacher Straße**

Herr Jabkowski geht auf die in der Mombacher Straße entfernten öffentlichen Parkplätze ein und regt an, diese durch Entfernung der aufgestellten Pflanzkübel wiederherzustellen.

#### **g) Postbriefkasten in der Eaubonner Straße**

Frau Uschi Renkes beschwert sich darüber, dass der Postbriefkasten in der Eaubonner Straße aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Glasfaserbauarbeiten nicht zugänglich ist.

#### **h) Ampelanlage Binger Straße**

Frau Beckhaus fordert die Erweiterung der bestehenden Ampelanlage in der Binger Straße um eine Blitzfunktion.

FBL Kapp verdeutlicht, dass das Genehmigungsverfahren für einen fest installierten Blitzer sehr aufwändig ist und kaum eine Chance auf Genehmigung besteht.

#### **i) Fahrpreistarife**

Frau Renkes erkundigt sich nach dem Stand der ÖPNV Fahrpreistarife (Bus).

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der RNN. Darüber hinaus stehe er diesbezüglich im engen Kontakt mit dem zuständigen Kreisbeigeordneten Steffen Wolf.

#### **j) Wiederkehrende Beiträge Julius-Leber-Straße**

Frau Cornelia Reichel geht auf das im Betreff genannte Thema und den hierzu erhaltenen Bescheid ein. Sie fühle sich ungleich behandelt, da andere Anwohner keinen Bescheid erhalten haben.

Herrn Stefan Spengler erkundigt sich über die Abwicklung des Steuerausfalls und wie künftig Verjährungen der Beitragserhebung vermieden werden können.

Vorstand Weil nimmt die Themen der beiden Fragestellern auf und informiert diesbezüglich über den Stand der Bearbeitung der Widersprüche sowie die bei der Bescheiderstellung unterlaufenen Fehler (z.B. Adressierung).

Bezüglich der Rechtslage verdeutlicht er, dass es kein Recht im Unrecht gebe und man der Zahlungsaufforderung nicht unter Berufung auf die fehlerhaften Bescheide Anderer nicht nachkommen müsse.

Der der Gemeinde entstandene Schaden beziffert er auf ca. 40.000 EUR. Es werde geprüft, ob dieser über die Eigenschadensversicherung abgerechnet werden könne.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Hinz bei allen Anwesenden für die rege Teilnahme und das gezeigte Interesse an der heutigen Einwohnerversammlung. Alle Einwohnerinnen und Einwohner lädt er herzlich zum Neujahrsempfang der Gemeinde am Sonntag, dem 04.01.2026, um 16:00 Uhr, im Bürgerhaus, ein.

Ende der Veranstaltung: 20.07 Uhr.



(Hinz)  
Bürgermeister



(Henn)  
Schriftführer

**Diese Niederschrift wird Anlage zur Drucksache Nr. - GR 2026**

Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An  
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz  
Gemeindeverwaltung Budenheim  
Berliner Str. 3  
55257 Budenheim

Budenheim, 20.01.2026

### **Antrag auf Verkauf der Anteile an Bürgerenergie Budenheim eG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

hiermit beantragen wir den Verkauf der Anteile der Gemeinde Budenheim an der Bürgerenergie Budenheim eG gemäß Satzung spätestens zum 31.12.2027 bzw. durch Übernahme der Anteile durch ein anderes Mitglieds zu einem früheren Zeitpunkt (siehe § 4ff. der Satzung).

#### **Begründung**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2021 befasste sich der Rat mit einem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2021 zur „Beteiligung der Gemeinde Budenheim an der Bürgerenergiegenossenschaft (BEG)“. Der Antrag wurde seinerzeit in einen Prüfantrag umgewandelt, da noch keine rechtsverbindliche Satzung der BEG vorlag, die der Gemeinderat für einen Beschluss gebraucht hätte.

Nachdem der Satzungsbeschluss erfolgte, stimmte der Gemeinderat am 08.11.2023 einstimmig dem Beitritt zur BEG zu und beschied einstimmig sich mit einer Einlage von 5.000,00 Euro zu beteiligen. Die Einlage wurde unter anderem damit begründet, dass das Mitwirken der Gemeinde an der Genossenschaft ein

wesentliches Kriterium zur Gründung dieser darstelle und die Unterstützung weiterer Beteiligter nach sich ziehe. Dem wurde seinerzeit zugestimmt.

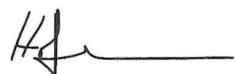
Wie sich mittlerweile herausstellte, ist diese Hoffnung jedoch nicht vollends eingetreten, auch wenn sich die Mitgliederzahlen wohl durchaus positiv entwickelt habe. Allerdings erklärte die BEG selbst im Rahmen ihrer Generalversammlung am 12.06.2025, dass „die laufenden Kosten der BEG wie z. B. Pflicht-Abgaben an Verbände und Körperschaften, Versicherungen, Prüfungsgebühren seien im Verhältnis zur Größe der BEG zu hoch“. Deshalb informierte man die Generalversammlung über Fusions-Vorhaben mit der UrStrom Bürgerenergie eG (Sitz: Mainz). Die Mitglieder ermächtigten in dieser Sitzung den Vorstand der BEG einstimmig zu Verhandlungen mit der UrStrom Bürgerenergie eG. Die UrStrom eG selbst ist in Budenheim bekanntgeworden durch das Carsharing-Angebot in der Finther Str., was zwischenzeitlich eingestellt wurde.

Zwar ist die Fusion unserer Kenntnis nach bislang nicht erfolgt, aber eine Unterstützung einer nicht in Budenheim ansässigen Genossenschaft war seinerzeit nicht das Ansinnen des Gemeinderates. Eine Beteiligung an einer nicht in Budenheim ansässigen Genossenschaft oder jeden anderen Gesellschaftsform halten wir für falsch, da auch der Einfluss der Gemeinde de facto nicht mehr existent wäre.

Unser Antrag bezieht sich einzig und allein auf die Auflösung der Einlage. Die Bestrebungen für mehr Klimaschutz bzw. Energieautarkie unterstützen wir ausdrücklich und möchten dies an dieser Stelle betonen.

Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

Zu TOP (b) )  
GT v. 04.02.2026

003/1- 2026



**FREIE WÄHLER**  
OV Budenheim

Bürgermeister Stephan Hinz  
Rathaus der Gemeinde Budenheim  
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 17. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

**Antrag auf Prüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Kostenbelastung durch Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Einrichtungen jeglicher Art, die dem Breitensport dienen**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob und in welcher Form eine vollständige oder teilweise Entlastung von Straßenausbaubeiträgen für Einrichtungen jeglicher Art, die dem Breitensport dienen, möglich ist. Dies insbesondere im Hinblick auf eine Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung zur Erhebung von Ausbaubeträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Budenheim, der die Flächen für Sportplätze bereits begünstigt.

Begründung:

1. Gleichbehandlung vergleichbarer Nutzungen

Die geltende Ausbaubetragssatzung sieht in § 6 Abs. 2 Nr. 3 für Grundstücke mit der Nutzung „Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof“ einen reduzierten Beitragsfaktor von 0,5 vor. Sporthallen gemeinnütziger Sportvereine erfüllen jedoch denselben öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck wie Sportplätze.

Sie dienen dem Vereinssport, der Jugendarbeit sowie der Gesundheits- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Es ist unklar, ob es eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt, warum eine Sporthalle, die zentral im Ort liegt und überwiegend gemeinnützigen sportlichen Zwecken dient, beitragsrechtlich schlechter gestellt wird als Sport- oder Campingplätze.

2. Gemeinnützige und öffentliche Funktion

Sporthallen stellen eine wesentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Bereich Sport und Gesundheit dar. Sie werden im Interesse der Allgemeinheit betrieben und stehen in erheblichem Umfang Kindern, Jugendlichen und weiteren Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Diese Funktion entspricht der Wertung, die der Satzungsgeber bei der Privilegierung von Sportplätzen und Freibädern bereits getroffen hat. Eine mögliche Lösung könnte die Einbeziehung von Sporthallen in § 6 Abs. 2 Nr. 3 sein.

3. Kommunalabgabenrechtlicher Spielraum

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz steht es der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, den Beitragsmaßstab differenziert auszustalten, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Die bereits bestehende Differenzierung zugunsten bestimmter Nutzungsarten zeigt, dass die Gemeinde diesen Gestaltungsspielraum nutzt. Die Erweiterung auf Sporthallen

gemeinnütziger Sportvereine wäre eventuell ein sachlich begründeter, eng umgrenzter Anwendungsfall, der die Systematik der Satzung nicht durchbricht, sondern in sich schlüssig ergänzen würde.

#### 4. Förderung des Ehrenamtes und der Vereinsarbeit

Gemeinnützige Sportvereine tragen in erheblichem Umfang zur Gesundheitsförderung, Integration und Jugendarbeit in der Gemeinde bei. Eine beitragsrechtliche Gleichstellung von Sporthallen mit Sportplätzen und Campingplätzen wäre ein angemessenes Signal der Unterstützung der Vereinsarbeit, ohne den Gemeindehaushalt zu belasten.

Ich bitte um Aufnahme dieses Prüfantrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats gemäß Geschäftsordnung des Rates.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Gores

Fraktionsvorsitzender, FW OV Budenheim

zu TOP 11c) 005/1-2026  
CIR v. 04.07.2026



**SPD-Fraktion Budenheim**

**Gemeindeverwaltung Budenheim**

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz  
Berliner Straße 3

**55257 Budenheim**

Budenheim, den 14.01.2026

**Prüfantrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat**

**Prüfantrag auf Verbesserung der Parkplatzmarkierung an der Waldsporthalle**

Die SPD Fraktion beantragt, die Verwaltung zu prüfen:

1. Die Parkplätze unmittelbar entlang des Zaunes, Richtung Ausfahrt, entsprechend zu kennzeichnen, sodass dort kein Parken mehr möglich ist. Eine deutliche Markierung dieser Flächen würde die Übersichtlichkeit und Sicherheit auf dem Parkplatz deutlich verbessern.
2. Die Beschilderung anzupassen, sodass die Parkverbote eindeutig erkennbar sind, beispielsweise durch das Verkehrszeichen VZ 220.

Begründung:

Auf dem Parkplatz der Waldsporthalle kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen verursacht durch die neue Fahrzeugverwahrstelle (eingezäunter Bereich). Die Umfahrung des Parkplatzbereiches Richtung Ausgang ist zurzeit nicht gewährleistet. Insbesondere müssen Fahrzeuge oft rückwärtsfahren, wenn die Ausfahrt durch parkende Fahrzeuge blockiert ist. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko für Fahrer und Fußgänger dar.



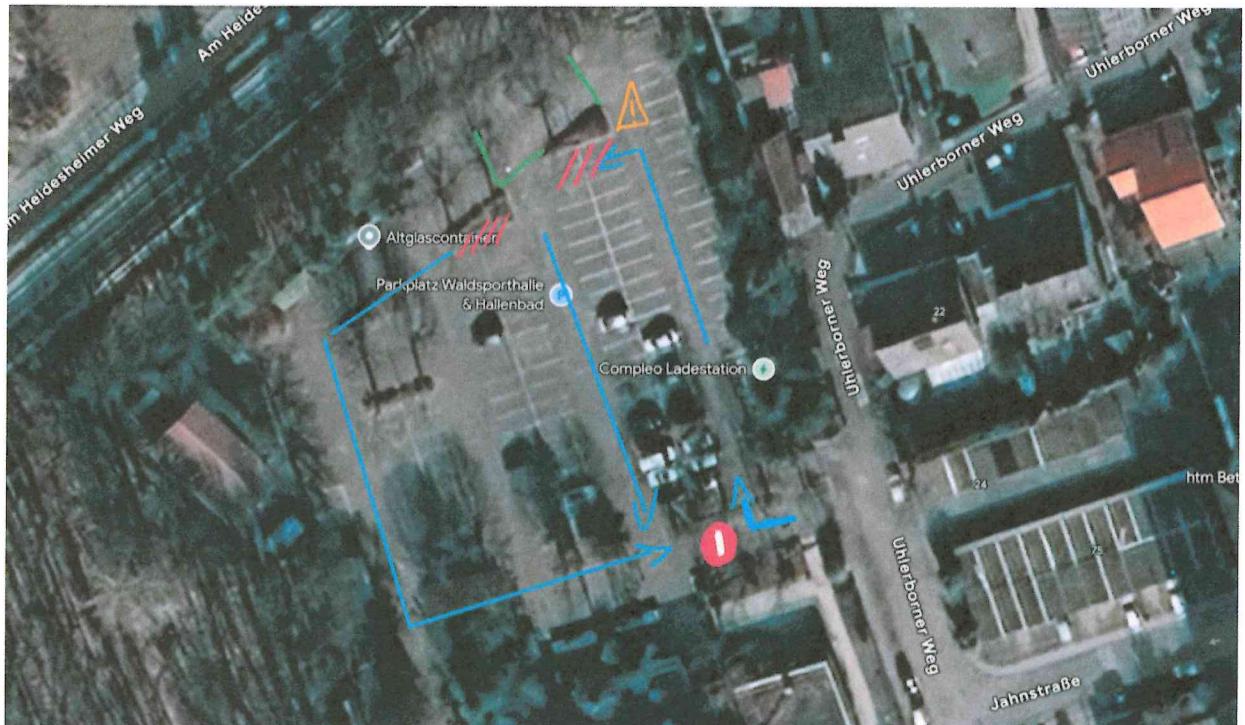
**Kosten:** Die geschätzten Kosten für Schild und die Einzeichnung der Sperrfläche belaufen sich auf ca. 500 Euro und können aus den Mitteln des Ordnungsamtes finanziert werden.

Wir bitten alle Fraktionen des Gemeinderates, diesen Antrag zu unterstützen, damit die notwendigen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können, um damit die Sicherheit auf dem Parkplatz zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wersin  
**SPD-Fraktion Budenheim**





Zu 10P 12a)

QR v. 04.02.2026

01/1-2026



R. Barnstorf, Mombacher Straße 24 55257 Budenheim



Roland Barnstorf  
Mombacher Str. 24  
55257 Budenheim  
Mobil (0)172-3017174  
Rbarnstorf@web.de

Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz

Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 7. Januar 2026

**Anfrage zur Gemeinderatssitzung am 04.02.2026**

zur Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Vereinbarung „0 Euro Samstag“ für das Jahr 2026 und zur haushaltsrechtlichen Deckung der hierfür entstehenden Ausgaben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

mit Pressebericht in der örtlichen Zeitung wurden die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die meisten Mitglieder des Gemeinderates darüber informiert, dass Sie „erreicht haben, dass der beliebte 0-Euro-Samstag auch im Jahr 2026 weitergeführt wird“ und „Budenheim weiterhin die Kosten übernimmt“ und damit ein „deutliches Bekenntnis zu nachhaltiger Mobilität und sozialer Teilhabe“ abgegeben wird. Zugleich wird hervorgehoben, dass der 0-Euro-Samstag „dauerhaft im Mobilitätsangebot verankert“ werde und die Gemeinde damit „ein starkes Zeichen“ setze. Grundsätzlich ist dieses Angebot zu begrüßen.

In Ihrer Antwort vom 01.12.2025 auf die Anfrage der SPD-Fraktion zum Verkehrskonzept führen Sie demgegenüber aus, „aufgrund der desolaten HH-Lage 2025 und der Folgejahre wurde das Projekt nicht weiterverfolgt“ bzw. liege „bis auf weiteres auf Eis“, da es sich um eine freiwillige Leistung mit erheblichem Finanzvolumen handele.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung nachstehender Fragen:

**1. Rechtsgrundlage und Verfahren der Entscheidung**

- Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage wurde die Verlängerung der Vereinbarung zum 0-Euro-Samstag für das Jahr 2026 beschlossen? Bitte geben Sie an, ob es sich um eine alleinige Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder um einen Beschluss eines Gremiums handelt und wann die Entscheidung jeweils getroffen wurde.
- Wurde der Gemeinderat oder der Hauptausschuss vor Abschluss der Verlängerung der Vereinbarung formal beteiligt? Falls nein, bitte begründen Sie, weshalb auf eine Gremienbefassung verzichtet wurde.

**2. Höhe der finanziellen Verpflichtung**

- Welche Gesamtkosten (brutto) entstehen der Gemeinde Budenheim aus der nun für 2026 verlängerten Vereinbarung?
- Handelt es sich bei diesen Kosten nach Verwaltungsauffassung um eine freiwillige Leistung der Gemeinde oder wird die Maßnahme als Pflichtaufgabe bzw. zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe notwendig angesehen?

**3. Haushaltrechtliche Deckung / Herkunft der Mittel**

- a) Aus welchen konkreten Haushaltstiteln und Haushaltjahren werden die für den 0-Euro-Samstag im Jahr 2026 entstehenden Kosten gedeckt (Produktkonto, Sachkonto, Ansatz in welcher Höhe)?
- b) Da für das Haushaltsjahr 2026 kein genehmigter Haushalt existiert, auf welcher haushaltrechtlichen Grundlage wurde die vertragliche Verpflichtung eingegangen?
- c) Bitte legen Sie dar, ob und wie die Verlängerung des 0-Euro-Samstags mit der von Ihnen in der Antwort vom 01.12.2025 beschriebenen „desolaten Haushaltslage 2025 und der Folgejahre“ in Einklang steht.

**4. Gleichbehandlung freiwilliger Leistungen / Prioritätensetzung**

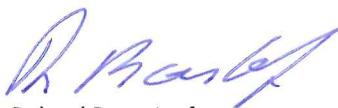
- a) Nach Ihrer Antwort vom 01.12.2025 wurde das Projekt „Verkehrskonzept Budenheim“ wegen der Haushaltslage und als freiwillige Leistung „bis auf weiteres auf Eis“ gelegt. Bitte erläutern Sie, nach welchen Kriterien alle freiwillige Leistungen der Gemeinde haushalts- und prioritätensetzend bewertet werden und weshalb die Fortführung des 0-Euro-Samstags für 2026 trotz der von Ihnen beschriebenen „desolaten HH-Lage 2025 und der Folgejahre“ als vertretbar angesehen, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes hingegen zurückgestellt wird.
- b) Wann, von wem und in welchem Rahmen wurden diese Prioritäten festgelegt?

**5. Information des Rates**

- a) Aus welchem Grund ist der Gemeinderat nicht vorab und offiziell über die beabsichtigte Verlängerung informiert worden, sondern musste – wie die übrigen Bürgerinnen und Bürger – aus der Presse von dieser Entscheidung und deren Umsetzung Kenntnis erlangen?
- b) Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, um künftig sicherzustellen, dass der Rat bei relevanten freiwilligen Leistungen (wie dem 0-Euro-Samstag) frühzeitig und umfassend informiert wird?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung zur nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Barnstorff

Mitglied des Gemeinderates Budenheim